

7 Philosophie-orientierte Vorüberlegungen

Die Studie soll nicht nur psychologisch, sondern *ansatzweise* auch philosophisch (und soziologisch) unterlegt werden, da die Rechts- und Gerechtigkeitsthematik die psychologische Zuständigkeit offenkundig bei weitem überschreitet. Daher wird im folgenden in Anlehnung an ausgewählte Philosophen, deren Ansätze für das Thema besonders gewinnbringend erscheinen und die zum Teil schon im philosophischen Literaturstand referiert wurden, auf die psychosoziale und therapeutische Praxis mit politisch Traumatisierten reflektiert. Ihrem Anspruch nach sind diese Überlegungen (vielleicht mit Ausnahme des LUHMANN-Abschnitts) lediglich *theoretische Skizzen*¹ und möchten auch nur als solche verstanden werden; um sie erschöpfend auszuarbeiten, wären jeweils eigene Abhandlungen erforderlich. Gleichwohl ergeben sich aus diesen Vorüberlegungen *transversale*² begriffliche Anregungen, auf die dann im Empirie-Teil immer wieder zurückgegriffen wird.

7.1 Das Existenzial der Gerechtlichkeit (nach M. HEIDEGGER)

Der Gang durch ausgewählte Ansätze des psychologischen und philosophischen Literaturstands hat erbracht, daß es sich bei *Recht / Gerechtigkeit* offenbar um ein *fundamentales Menschheitsthema* handelt, welches den menschlichen Geist seit seinen ersten Anfängen, auch schon in präphilosophischer, mythischer Zeit³, bewegt hat und sämtliche Bereiche humaner Existenz – auf individueller, sozialer und politisch-staatlicher Ebene, wie auch deren *Interpenetration*⁴ – umfaßt und durchdringt. Wie aber läßt sich diese fundamentale Qualität des rechtlich-gerechtigkeitlichen Topos begrifflich fassen und zugleich eine Öffnung zur subjektiv-therapeutischen Sphäre, genauer: zum *Unrechtserleben* bei politisch Traumatisierten in der psychosozialen Praxis und „Therapie“ herstellen? Erinnern wir uns dazu, daß H. G. PETZOLD jene Dimension zu den von ihm so genannten „*Humanessentialien*“ rechnet, „Kernqualitäten des Menschlichen“, wie sie sich im Verlauf der Hominisation durch die „Überlebenskämpfe“ und die „Kulturarbeit“ der Hominiden herausgebildet hätten.⁵ Ihre Verletzung könne zu krankheitswertigem Leiden führen, so daß therapeutische Maßnahmen, etwa eine „philosophiebewußte Nootherapie“, erforderlich würden. Die fundamentale Qualität der rechtlich-gerechtigkeitlichen Sphäre wird hier also vornehmlich *evolutionstheoretisch* begründet.

Ein ergänzender Vorschlag rekuriert auf die *Daseinsanalytik*⁶ von MARTIN HEIDEGGER, die wörtlich als *Fundamentalontologie* verstanden wird und somit ihrem Anspruch nach besonders geeignet erscheint, Urtopoi wie Recht und Gerechtigkeit begrifflich anzugehen. Besonders attraktiv und ausführungswert an diesem Paradigma scheint, daß menschliche Existenz dabei nicht von vermeintlichen „archimedischen Punkten außerhalb“ im Sinne „positiver Wissenschaften“ – z.B. Anthropolo-

¹ Zur *Hervorhebungspraxis* s. S. 36

² S. S. 23 f

³ HÖFFE (2001)

⁴ Zur Definition von *Interpenetration* s. S. 148

⁵ PETZOLD (2003, s. hier S. 64 f)

⁶ HEIDEGGER (1986)

gie, Psychologie, Soziologie etc. – rekonstruiert wird, sondern *der Versuch unternommen wird, das „Sein des Menschen selbst“ originär philosophisch zu erhellen*.¹ Daß HEIDEGGER selbst sich zeitweise freilich dem prototypischen Unrechtsregime schlechthin, dem Nationalsozialismus, angedient und sich auch späterhin nicht unmißverständlich von diesem distanziert hat, sei hier vorerst nur erwähnt und ansonsten auf die einschlägige Literatur verwiesen;² unten wird darauf mit speziellem Bezug auf die Rechtsthematik noch näher eingegangen.

Die Daseinsanalytik hat der Philosoph in seinem grundlegenden Werk *„Sein und Zeit“*³ konzipiert, worin nach dem *Sinn von Sein* gefragt wird (als welcher sich die *Zeit* erweisen sollte; jedoch wurde die Schrift nicht vollendet, und HEIDEGGER hat auch in seinem gesamten späteren Denken noch mit dieser Frage gerungen)⁴. Jene *Seinsfrage* verweise auf ihren Frager – den Menschen, dessen Existenz terminologisch als *Da des Seins*, als *Da-sein* gefaßt wird. Solches *Da-sein* habe die Grundverfassung des *In-der-Welt-seins*. Menschliches Existieren wird demnach grundsätzlich in seinem Weltbezug, seiner Welterschlossenheit verstanden und könne nicht auf ein wie auch immer geartetes „innerpsychisches Funktionieren“ zurückgeführt werden. Von dieser Grundverfassung werden verschiedene *Existenzialien*, d.h. *gleichursprüngliche Strukturelemente menschlicher Existenz* herausgestellt. So wird das immer schon Bezogensein des Daseins auf die Welt mit dem Existenzial des *In-seins* gefaßt. Dieses bedeutet nun keinesfalls ein im cartesianischen Sinne raum-zeitliches Enthaltensein in so etwas wie einem „Weltbehälter“ – sondern es meint eine ursprüngliche und aller erklärenden Konstruktion vorausgehende *Vertrautheit mit der Welt*. Diese wird als Wohnstätte für den Menschen begriffen und sei letztlich ein „Charakter des Daseins selbst“, von diesem nicht zu trennen; die Welt werde stets als „je meine Welt“ erfahren. Zugleich wird das *Da-sein* existenzial als *Mit-sein* gekennzeichnet, die Welt sei stets *Mit-welt*. Das *Da-sein* sei also immer schon für Andere geöffnet und halte sich existierend bei ihnen auf. So sei der Mitmensch einbezogen in das *In-sein* als dem grundlegenden Vertrauensverhältnis zur Welt. Weitere Existenzialien seien u.a. „Verstehen“, „Rede“, „Befindlichkeit“, „Leiblichkeit“, „Räumlichkeit“, „Zeitlichkeit“ und „Geschichtlichkeit“.

Hier soll nun der aus Beschränkungsgründen nur ansatzweise ausgearbeitete Vorschlag gemacht werden, *den genannten Existenzialien dasjenige der „Gerechtlichkeit“ hinzuzufügen. Gemeint ist damit, daß das Dasein-in-der-Welt als Mit-sein immer schon ein rechtlich-gerechtigkeitlich konstituiertes, d.h. ein in solchen Kategorien denkendes, fühlendes, wollendes und handelndes ist, betreffe es die private, gemeinschaftliche, gesellschaftliche Welt oder auch alle diese „Welten“ zusammen*.⁵ Nun kann dies freilich nicht bedeuten, daß (alle) Menschen sich *faktisch-ontisch* stets gerecht und rechtmäßig verhielten oder auch nur nach diesem Ideal trachteten, denn ganz offensichtlich ist das nicht der Fall.⁶ Vielmehr bedeutet es, daß *menschliche Existenz sich immer schon in einer ontologisch-vorgängigen und unhintergehbaren Rechts- und Gerechtigkeitssphäre vollzieht*, und zwar auch dann, wenn *ontisch* etwa brutal gegen die Rechtsordnung verstoßen wird, diese aufgehoben oder zerfallen ist („privativer Modus des Rechts“). Mit anderen Worten: Es geht hier *zunächst* um die Sinndimen-

¹ BIEMEL (1973)

² FARIAS (1987), HABERMAS (1987), OTT (1992)

³ HEIDEGGER (1986); im folg. mod. n. BIEMEL (1973)

⁴ Ebd., PÖGgeler (1963)

⁵ Vgl. auch S. 326 ff

⁶ Vgl. S. 86 f

sion des Rechtlich-Gerechtigkeitlichen *überhaupt*, vorgängig ihrer konkret-faktischen Realisierung, welche dann dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn auch durchaus diametral widersprechen kann. Was gemeint ist, läßt sich im Tier/Mensch-Vergleich weiter verdeutlichen: Würde es wohl *Sinn* machen, ein Tier, das beispielsweise einen Menschen angegriffen und getötet hat, wegen Mordes anzuklagen und vor Gericht zu bringen? Die Frage ist keineswegs so kurios wie sie zuerst vielleicht anmutet, wurden in Europa doch bis ins 19. Jahrhundert hinein tatsächlich Tiere vor Gericht gestellt und verurteilt!¹ Wir Heutigen würden hingegen sagen: Offenkundig macht das *keinen Sinn*, weil für das Tier die Sinnsphäre von existenzialer Freiheit, damit Verantwortlichkeit, damit Recht und Gerechtigkeit schlicht *überhaupt* nicht existent ist.² Hingegen *ek-sistiert* der Mensch (dem späteren) HEIDEGGER zufolge in eine *Lichtung des Seins* hinein,³ von der hier behauptet wird, sie sei auch eine *Lichtung des Rechts und der Gerechtigkeit*, da nur hinreichend gerechte und rechtmäßig geordnete, und das heißt auch: *trans-parente* Verhältnisse das Licht der Lichtung auf das Seiende durchscheinen und es im Lichte des Seins, der „Wahrheit“, der „Ent-bergung“ erscheinen lassen (und nicht in ideologischer Verbergung und Verdunkelung). Insofern Sein gemäß der Daseinsanalytik aber nur durch das Da-sein da ist, nur mit, für und durch den Menschen hindurch *ek-sistiert*,⁴ *spiegelt sich jenes Gerechtigkeitslicht im Existenzial der Gerechtlichkeit wider*. Um hier erneut einem eventuellen ontisch-positivistischen Mißverständnis dieses Existenzials vorzubeugen, illustrieren wir den Begriff bewußt mit einem aktuellen *negativen* Fall: Der Ex-Diktator MILOSEVIC ist derzeit vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Ex-Jugoslawien in Den Haag wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen angeklagt. Juristisch ist seine Schuld (noch) nicht bewiesen und somit ist bis zur Urteilsverkündung strikt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung aufrecht zu erhalten – aus politischer Sicht muß gleichwohl davon ausgegangen werden, daß der Ex-Staatschef schweres politisches Unrecht zu verantworten hat. Gibt es bei ihm dennoch ein Existenzial der Gerechtlichkeit? Selbstverständlich, insofern der Anklagte ein *Mensch* ist. Entscheidend bei diesem Existenzial ist vorerst also nicht, ob MILOSEVIC *ontisch* rechtens oder unrechtens, gerecht oder ungerecht gehandelt hat. Vielmehr kommt es *fundamentalontologisch* darauf an, daß er als Mensch *überhaupt* in die Rechtssphäre gehalten ist, in sie hinaus-

¹ „Im Mittelalter ... wurde dem tierischen Täter ein ordentlicher Prozess gemacht, mit Richter, Ankläger und Verteidiger, vor großem Publikum auf dem Gerichtsplatz. Noch im 18. Jahrhundert wurde in England ein Schwein gehenkt, das ein Kind getötet hatte. Bei der Vollstreckung mussten alle Schweine der Umgebung aus Gründen der Abschreckung anwesend sein. Ebenfalls im England des 18. Jahrhunderts wurde ein Pferd von einem Gericht zum Tode verurteilt, weil der Kutscher bei einem Unfall ums Leben gekommen war. Da die Eigentümerin bei der Verkündung des Urteils in Ohnmacht fiel, wurde das Pferd begnadigt. Das Gericht degradierte das Tier jedoch vom Kutschpferd zum Arbeitspferd.“ (www.tierrechte.de/p10002000x1012x6.html). Zugriff: 19.12.04)

² Auch wenn gewisse *Protoformen von Rechtsempfinden bei Tieren* durchaus bestehen mögen. Hierzu der Zoologe HENDRICH (1985, S. 67): „Ein Tier kann situationsspezifisch seine ‚Rechte‘ kennen, sie beanspruchen und verteidigen. Es kann die ‚Rechte‘ anderer situationsspezifisch wahrnehmen und anerkennen. Ob es jedoch unter Umständen in der Lage sein kann, Vorformen einer allgemeineren Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit zu entwickeln, das wage ich nicht zu beurteilen.“

Ähnlich DE WAAL (1992)

³ HEIDEGGER (1954): „Als der Ek-sistierende steht der Mensch das Da-sein aus, indem er das Da als die Lichtung des Seins in ‚die Sorge‘ nimmt. Das Da-sein selbst aber ist als das ‚geworfene‘. Es west im Wurf des Seins als des schickend Geschicklichen.“ (Zit. n. www.gottwein.de/Eth/Human02.htm). Zugriff: 19.12.04)

⁴ KUNZMANN et al. (1991, S. 207): „Das *Verhältnis zwischen dem Sein und dem Menschen* ist vom Sein selbst gestiftet, dergestalt, daß es das Dasein versammelt als die ‚Ortschaft und Stätte‘ der Lichtung.“

steht, ek-sistiert, daß sie Sinn und Bedeutung für ihn hat. Im Falle MILOSEVICs ist dieser Zusammenhang überdies besonders augenfällig, da er sich als gelernter Jurist in diesem Prozeß selbst verteidigt, im Gegenzug aber dem Gericht seine juristische Legitimation abspricht, Recht zu sprechen, mit der Begründung, es sei nicht neutral, sondern politisch motiviert. Desungeachtet wäre das Den Haager Tribunal ontologisch als ein *Ort der Lichtung des Rechts* zu betrachten („Licht in die dunklen Mächtschaften bringen“), und zwar zunächst unabhängig von der Einschätzung, ob in diesem Gericht wirklich rechtsstaatliches Recht gesprochen wird oder ob hier nicht vielleicht tatsächlich gewisse machtpolitische Abstriche gemacht werden müssen¹. Im letzteren Fall oder viel krasser: bei offenkundigen politischen Schauprozessen wäre dann metaphorisch von einem verdüsterten, verhangenen Licht, im Extremfall vom Paradox eines *schwarzen Lichts* zu sprechen (vgl. P. CELAN: „Lichtzwang“)², ähnlich wie HEIDEGGER meint, daß das Sein sich gerade auch in seinem Entzug, in seiner Verbergung zeigen kann („Seinsverlassenheit“). Mit diesem „Lichtbild“ ist aber auch ausgedrückt – daher im vorangegangenen das wiederholte „zunächst“ und „vorerst“ –, daß die Rede vom Existenzial der Gerechtlichkeit natürlich *nicht normativ indifferent* gemeint sein kann – was ein Widerspruch in sich wäre –, sondern daß **die Lichtung des Rechts und der Gerechtigkeit bei aller Kontrafaktizität auch das Hoffnungslicht auf ein zukünftig gerechteres, rechtsstaatlicheres, lichtereres In-der-Welt-sein beinhaltet** (auch wenn HEIDEGGER selbst diese KANTISCHE Perspektive des menschlichen Rechtsfortschritts³ – aus welcher *Verblendung* heraus?, muß gefragt werden – offenbar nicht einnehmen konnte). Das postulierte Existenzial der Gerechtlichkeit hat somit einen Doppelsinn: (1) Es bezeichnet, gemäß obiger Definition, eine fundamentalontologisch vorgängige rechtlich-gerechtlichkeitliche Konstitution menschlicher Existenz, ungeachtet ontisch ubiquitärem Unrecht und Ungerechtigkeit. (2) Zweitens enthält dieses Existenzial eine normative Ausrichtung auf möglichst gerechtere, rechtmäßigere Verhältnisse des In-der-Welt-seins.

Nun ist dieser begriffliche Vorschlag eines Existenzials der Gerechtlichkeit nach H. EBELING, der in *„Recht und Unrecht: Die HEIDEGGER-Variante“*⁴ in vernichtender Schärfe gegen die Rechtsauffassung des Philosophen argumentiert, zugegebenermaßen nicht unproblematisch. Denn der Autor sucht HEIDEGGER in diesem Aufsatz eine *„prinzipiell invariante Rechtsvergessenheit“* nachzuweisen, die der eigentliche Grund für dessen partielle Identifikation mit dem Nationalsozialismus gewesen sei.⁵ Die KANTISCHE Moralität als „eigentliches Selbst“ werde von HEIDEGGER dem „uneigentlichen Dasein“, d.h. einem insuffizienten Existenzmodus zugeschlagen, der scharfe Riß zwischen Recht und Unrecht in der Tradition MACHIAVELLIS und NIETZSCHES negiert. Das „eigentliche Dasein“, „entschlossen im Vorlaufen in den Tod“, sei in seiner „Seinshörigkeit“ indifferent gegenüber allen moralisch-praktischen Setzungen, die auf Universalisierung der Handlungsmaxime ausgelegt seien. „Der Kern der Verknüpfung von Moralität und Legalität, nämlich die Möglichkeit moralischer Legitimation rechtlich gebotener Zwangshandlungen zur Abwehr von Unrecht, bleibt bei HEIDEGGER gänzlich verborgen.“⁶ Stattdessen plädiere er wiederkehrend für „Gewalt ohne Teilung“, worin seine „ursprüngliche Ethik“ als „Rechtsphilosophie“ bestehe.⁷

¹ Vgl. S. 367 f

² CELAN (1970)

³ S. S. 106 f

⁴ EBELING (1996)

⁵ Ebd. (S. 36)

⁶ Ebd. (S. 29)

⁷ Ebd. (S. 36)

Diese Kritik wiegt, besonders bei einer Thematik wie der hier behandelten, schwer, und sie soll nicht leichtfertig beiseite geschoben werden. Richtig daran ist sicherlich, daß dem Denken HEIDEGGERS, gerade was seine politisch-rechtlichen Implikationen anbetrifft, etwas durchaus Totalitäres, Faschistoides eignet, weshalb man seinem Faszinosum besser nicht unkritisch erliegen sollte. Auf der anderen Seite läßt sich ein Denker, der wie kaum ein anderer inspirierend auf die Philosophie des letzten wie auch des begonnenen aktuellen Jahrhunderts gewirkt hat und wirkt, durch eine Argumentation, die sich – neben ihren diversen berechtigten Treffern – durch einen unverhohlenen polemisch-abrechnerischen Zug auszeichnet, nicht gänzlich diskreditieren. Der denkerische Kern und Impuls der HEIDEGGERSchen Seins- und Daseinslehre bleibt, bei all ihren fatalen Irrungen und Wirrungen, erhalten, wie auch integere Autoritäten vom Formate H. ARENDTS oder, für den literarischen Bereich, P. CELANS konzidiert haben, und letztere Fehlleistungen sollten vielleicht weniger als Freibrief für eine uneingeschränkte Disqualifizierung denn als Herausforderung für eine „theoretische Bewältigung“ verstanden werden, worin auch immer diese bestehen mag. Für die Untersuchung wird von H. EBELING jedenfalls ein gerütteltes Maß an *Skepsis gegenüber HEIDEGGERS Begrifflichkeit* übernommen, so daß die Daseinsanalytik hier lediglich in ihrem Grundanliegen aufgegriffen wird, nämlich eine möglichst unverkürzte, „vom Sein selbst her“ – und was dieses eigentlich „sei“, ist ja gerade die Frage – begriffene Analytik des Menschen, in all ihrer Vorläufigkeit, bereitzustellen. *Von deren faschistoiden Ausläufern im „Daseinsideal eigentlicher Entschlossenheit“ distanziert sich die Studie ausdrücklich.* Das mag, mit EBELING, „termino-logisch“ unbefriedigend sein, für die vorrangig „psycho-logischen“ Zwecke dieser Untersuchung scheint es aber ausreichend. Insofern halten wir deskriptiv am Postulat eines Existenzials der Gerechtlichkeit fest, da diese Perspektive – bei allen Vorbehalten – am ehesten geeignet scheint, metaphysischen Überhöhungen, philosophischen Einseitigkeiten sowie positiv-wissenschaftlichen Kurzsichtigkeiten der Thematik „kritisch“ vorzubeugen. Im Sinne *transversaler Vernunft* muß die Daseinsanalytik dann freilich durch andere, namentlich pluralistische (z.B. H. ARENDT), gesellschaftskritische (z.B. J. HABERMAS) und differenztheoretische (z.B. N. LUHMANN) Ansätze ergänzt und relativiert werden, was unten noch erfolgen wird.

Für den weiteren Gang der Untersuchung wird nach diesen Ausführungen als theoretisches Postulat festgehalten, daß *menschliche Existenz immer schon vom Existenzial der Gerechtlichkeit mitkonstituiert ist*. Für den therapeutischen Bereich hat die Daseinsanalytik in der *Daseinsanalyse*, die zuerst von L. BINSWANGER¹, dann von M. BOSS² in direkter Kooperation mit HEIDEGGER³ entwickelt wurde, ihren Niederschlag gefunden.⁴ Die Analyse des Daseins meint dort die phänomenologische, d.h. unmittelbare (nicht von theoretischen Vorannahmen wie z.B. „Ödipuskomplex“ oder „Lerngeschichte“ determinierte) Erhellung des In-der-Welt-seins eines Menschen, seines gelebten Weltverhältnisses und Weltentwurfs.⁵ Existenzideal ist hierbei der Modus weltoffener, freiheitlicher Gelassenheit. „Dasein als In-der-Welt-sein meint die Gesamtheit der einem Menschen gegebenen Verhaltensmöglichkeiten, deren freier Vollzug in pathologischer Weise gestört sein kann. Letzteres verstehen wir unter

¹ BINSWANGER (1993)

² BOSS (1975)

³ HEIDEGGER (1987)

⁴ Zus.f. u. kritisch zur Daseinsanalyse: BECKER (1997)

⁵ CONDRAU (2003). Auch Ders. (1992).

Kranksein. ... Verschiedene Weisen menschlichen Krankseins sind verschiedene Arten der Beeinträchtigung des freien Vollzugs von Existenzialien, wie etwa das Frei- und Offen-Sein, das Räumlich-Sein, Zeitlich-Sein, Miteinander-Sein, Gestimmt-Sein, das Leiblich-Sein.¹ Bezogen auf das *Existenzial der Gerechtlichkeit* heißt das, daß dessen freier Vollzug, also ein gelassenes Aufgehen in idealerweise gerechten und rechtlich geordneten Verhältnissen, *durch massive, (sequentiell) traumatisierende politische Unrechtserfahrungen in unter Umständen pathogener Weise beeinträchtigt sein kann.*² „Ziel der Psychotherapie kann demnach nur sein, den faktischen Vollzug der menschlichen Freiheit in größtmöglichem Ausmaße zu gewährleisten, bzw. wiederherzustellen. ... Die Daseinsanalyse hält sich an den ausgezeichneten Rat HEIDEGGERS, den Menschen auf sich selbst zu verweisen. Solches Verweisen bedeutet jedoch keineswegs, dass der Kranke sich selbst überlassen bliebe. Wäre dies nämlich der Fall, dürfte man nicht von ‚Für-Sorge‘ sprechen. Es meint vielmehr ein Dasein für und mit dem anderen, sich selbst und ihm möglichst große Freiheit gewährend. Der Unterschied zwischen Analytiker und Analysand kann ausschließlich in der größeren Freiheit und Offenheit des ersteren bestehen. In solcher Freiheit und Offenheit ereignet sich das Gespräch, das die lebensgeschichtlichen Motivationszusammenhänge und das Hier und Jetzt der gestörten Weltbezüge zur Sprache kommen läßt.“³ Das *Unrechtserleben* im Sinne einer Einschränkung des Existenzials der Gerechtlichkeit würde demzufolge *im Mitsein der therapeutischen Beziehung zur Sprache als dem gemeinsamen „Haus des Seins“⁴ kommen, in welchem Mitteilung, Öffnung, Wahrheitsfindung und Befreiung stattfinden kann.*

Nun muß solch betont gelassenem, dabei auffallend emphatischem Therapieverständnis („die größere Freiheit des Analytikers“) eine gewisse *selbstgenügsame Beschaulichkeit* attestiert werden, bei der fraglich ist, ob damit dem oftmals virulenten, demoralisierenden, zur Verzweiflung treibenden Charakter von Unrechtserleben⁵ wirklich Rechnung getragen werden kann. H. ARENDT, die HEIDEGGER in philosophischen wie in Liebesdingen zeitlebens streitbar verbunden gewesen ist und die ihre politische Philosophie nicht zuletzt auch als eine Art Kontrapunkt zu dessen „Denken“ verstanden hat⁶, bietet hier mit ihrer (unten weiter ausgeführten) *Vita activa* im Unterschied zur *Vita contemplativa* und ihrer *Natalität* im Unterschied zum „Sein zum Tode“ ein zur Daseinsanalytik und -analyse unverzichtbares Korrektiv. Dieses engagierte Lebensverständnis beinhaltet ferner einen kritisch-politischen Imperativ, der der weitgehend *affirmativen Daseinsanalyse* – man denke an HEIDEGGERS eigene politische Vita, bis hin zum polit-abstinenten „Seinshütten-Dasein“⁷ – praktisch völlig abgeht. „Rechtlich“ heißt aber immer „politisch-rechtlich“, insofern das Recht nicht vom Himmel fällt oder gar vom „Sein – womöglich in Gestalt des ‚Führers‘ – zugeschickt wird“ (vgl. auch die intellektuelle und politische Wahlverwandtschaft

¹ Ebd.

² Vgl. MONTADA (1987, s. hier S. 57), RICHTERS (2001, s. hier S. 61 f), PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff)

³ CONDRAU (2003, k. S. ang.)

⁴ HEIDEGGER: „*Die Sprache ist das Haus des Seins*, darin wohnend der Mensch existiert, indem er der Wahrheit des Seins, sie hütend, gehört.“ (Zit. n. KUNZMANN et al., 1991, S. 207)

⁵ S. S. 526 f

⁶ ETTINGER (1994), KALLSCHEUER (2003). BENHABIB (1994, S. 75): „Arendt glaubte, daß Heidegger mit seiner Fundamentalanalyse des Mensch-Seins in Begriffen des In-der-Welt-Seins zwar die beispiellose Möglichkeit eines philosophisch produktiven Nachdenkens über den politischen Bereich geschaffen, zugleich aber durch seine eigene phänomenologische Auslegung des In-der-Welt-Seins *„die alten Vorurteile des Philosophen gegen die Politik als solche“* zum Ausdruck gebracht habe.“

⁷ SAFRANSKI (1994)

zwischen HEIDEGGER und C. SCHMITT¹), sondern nach menschenrechtlich und demokratisch-rechtsstaatlichem Verständnis in öffentlich-kommunikativen Prozessen erstritten und ausgehandelt werden muß (vgl. etwa unten J. HABERMAS)².

Als *Fazit zur Daseinsanalytik* soll festgehalten werden, daß diese ein Grundverständnis menschlicher Existenz anbietet, das mit der „Seinsfrage“ fundamentaler und zugleich offener ansetzt als dasjenige der „positiven Wissenschaften“, was für menschliche Urthemen wie Recht und Gerechtigkeit, hier gefaßt im *Existenzial der Gerechtlichkeit*, besonders adäquat erscheint. Auch ihre Übertragung in das therapeutische Feld der Daseinsanalyse bringt einigen Erkenntnisgewinn, insofern die therapeutische Beziehung als wesentliches Medium des kurativen Geschehens damit fundamentalontologisch beschrieben („Mit-sein in Für-sorge“) und nicht kurzschlüssigen Psychologemen überlassen wird (z.B. Therapeut als „operanter Verstärker“ oder „Projektionsfläche für Übertragung“). Für das hier interessierende Existenzial der Gerechtlichkeit eröffnet die Daseinsanalyse die Perspektive, im existenzialtherapeutischen Gespräch Einengungen des freiheitlich-rechtlichen Existenzraums wieder zu eröffnen. Allein, und hier stößt dieses Paradigma an seine Grenze: Dazu wäre, zumindest an der Peripherie der „Therapie“, zum Teil aber auch innerhalb ihrer, politisch-rechtliches Engagement im Sinne einer *Vita activa* oder auch *Normativen Empowerments*³ vonnöten, d.h. *ein kommunikativ handelndes, ermächtigendes und errechtigendes Eingreifen „in-die-Welt“* – allerdings nicht in erster Linie im Sinne eines abstrakten „Sinnraums“ oder „Daseinshorizonts“, sondern vielmehr als real-politische Welt mit realen Unrechtsverhältnissen, von denen Millionen „Seiende von der Seinsart des Daseins“, sprich: *Menschen* real betroffen sind.

7.2 Unrechtserleben und „Das Prinzip Hoffnung“ (nach E. BLOCH)

Das daseinsanalytische *Existenzial der Gerechtlichkeit* also zur Kennzeichnung der rechtlich-gerechtigkeithen Konstitution menschlicher Existenz. Wie steht es dann aber mit dem schon referierten Hinweis von J. N. SHKLAR auf die eigentümliche, nicht vom Positivum der Gerechtigkeit ableitbare Qualität von *Ungerechtigkeit*?⁴ Sollte aus dieser Sicht nicht besser vom einem „Existenzial der Ungerechtlichkeit“ gesprochen werden? Die beiden Perspektiven können vielleicht mit der Annahme *transvertiert*⁵, d.h. in einem theoretischen Übergang aneinander angeschlossen werden, daß die Gerechtlichkeit sich auf *normativ-ontologischer* (d.h. die Seinslehre betreffender), SHKLARS Ungerechtigkeitserleben als moralisches Gefühl hingegen auf *normativ-ontischer* (d.h. das reale, erfahrungsmäßige Sein betreffender) Ebene befindet. Anders ausgedrückt: Auf der Ebene oben skizzierter Seinslehre wohnt menschlichem Dasein immer schon ein – wie auch immer faktisch geartetes – Rechts- und Gerechtigkeitsverständnis inne; auf der Ebene der empirischen Wirklichkeit hingegen erleben und erleiden realexistierende Menschen schon immer und millionenfach massives (politisches) Unrecht und Ungerechtigkeit, so daß sich hier eine Evidenz eigener Art herausbildet, die sich keinesfalls, polemisch gesprochen, in „Seinsmystik“ oder andere

¹ HOEGES (1996), WARD (1992), s. auch hier S. 107

² S. hier S. 110 f

³ S. Kap. 5

⁴ SHKLAR (1997, s. hier 103 ff)

⁵ Vgl. Transversale Theorie (s. hier S. 23 ff)

metaphysische Theoreme, wie „platonische Ideen“¹, „lex naturalis“ (TH. V. AQUIN)², „absoluter Geist“ (HEGEL)³, auflösen und positivieren läßt. (Vgl. dazu auch TH. W. ADORNOS nicht zuletzt in Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht entwickelte *Negative Dialektik*, in der sich das „Nicht-Identische“ dagegen sperrt, in einem (Gerechtigkeits-)Absolutum aufgehoben zu werden.⁴ Auch wird die Idee der Gerechtigkeit *als erfahrene Negativität* von ihm zur Kraft des Subjekts erklärt.⁵) Offenbar tut sich hier ein elementares Spannungsfeld, um trotz ADORNO zu sagen: *eine tiefgreifende Dialektik zwischen ontologischem Existenzial und ontischer Wirklichkeit* auf – wobei die Brücke zwischen diesen Polaritäten in der Natur der Sache selbst zu liegen scheint, nämlich im *normativen Gehalt*⁶ von Gerechtigkeit, bzw. stärker: von Ungerechtigkeit, bzw. stärker, weil existentieller: von Ungerechtigkeits-Erleben. Denn **die Ungerechtigkeitsthematik lebt ja sozusagen von der normativen Konfrontation des Seins mit dem Sollen**, welche, temporal gesehen, eine Spannung zwischen Gegenwart und Zukunft beinhaltet; sie lebt somit wesentlich vom „**Prinzip Hoffnung**“⁷ – eine Hoffnung darauf, daß die *erlebte* Welt, so wie sie *ist*: weitgehend un-gerecht, möglichst so werde, wie sie sein *soll*: gerecht oder zumindest gerechter.

Die damit angesprochene BLOCHSche Formel und die mit ihr verbundene „**Ontologie des Noch-nicht-Seins**“⁸, die sich durchaus auch als Kritik an HEIDEGGERS „Seinsaffirmismus“ versteht⁹, hier jedoch unter Vernachlässigung ihrer kommunistischen Implikate („Utopie der klassenlosen Gesellschaft“)¹⁰ herangezogen wird, kann vielleicht helfen, die Ontologie der Gerechtlichkeit und die Ontik des Ungerechtigkeits-erlebens einander transversal anzunähern. Denn wenn das Sein mit ERNST BLOCH als *Noch-nicht-Sein* begriffen wird, so enthält dieser Begriff (1) eine *Negation*: das Nicht und (2) eine *Zukunftsspannung*: das *Noch-Nicht*. Diese beiden Ontologeme spiegeln sich aber auch im Unrechtserleben sensu SHKLAR wider: (1) Das „Un“ der Ungerechtigkeit als eigene Negationsqualität, (2) die normative Zukunftsausrichtung im Ungerechtigkeitsgefühl, wonach Benachteiligungen, etwa von Frauen, im rechtsstaatlichen Fortschritt gesetzlich ausgeglichen werden *sollten*.¹¹ Diese Transversion wird

¹ S. S. 105

² S. S. 106

³ S. S. 107

⁴ ADORNO (1997, S. 355): „Daß in den Lagern nicht mehr das Individuum starb, sondern das Exemplar, muß das Sterben auch derer affizieren, die der Maßnahme entgingen. **Der Völkermord ist die absolute Integration**, die überall sich vorbereitet, wo Menschen gleichgemacht werden, geschliffen, wie man beim Militär es nannte, bis man sie, Abweichungen vom Begriff ihrer vollkommenen Nichtigkeit, buchstäblich austilgt.“

⁵ WAGNER (1995, S. 42). Vgl. auch BIELEFELDT (1998, s. hier Kap. 8)

⁶ Zur Definition von „normativ“ s. S. 88

⁷ BLOCH (1954). „**Hoffnung** als das Gewährwerden von Möglichkeiten für eine umfassende Humanisierung des Lebens auch in Verhältnissen, die diese verhindern (der ‚Vorschein‘ des ‚noch nicht‘) ist nach B[loch] grundlegende Antriebskraft des Marxismus.“ (MGT-Lexikon, 1987)

⁸ BLOCH (zit. n. HORSTER, 1987, S. 44): „**Ontologie des Noch-Nicht-Seins** ist die des prozessualgestalthaften Seienden mit ständigem Bezug zu Sein als seiend vermitteltem In-Aufgang-Sein. Dies einzig so erst gewahrbare Sein hat in der Mensch- wie Welt-Mühe des Seienden seine gesuchte Vermittlung.“ Auch MARKUN (1977).

⁹ HORSTER (1987, S. 45): „In der Philosophie des Noch-Nicht-Seins liegt ... implizit eine **Kritik an der alten Metaphysik, auch an der Philosophie Heideggers**. Bloch sieht in einer solchen Philosophie die Basis für ein reaktionäres politisches Verhalten. ... Bei Bloch dagegen hat das im Abstand von seinem Wesen befindliche Sein das Noch-Nicht als ontologische Bestimmtheit.“

¹⁰ MÜLLER (1999, S. 108 ff): „**B[loch] war zeitlebens ein überzeugter Verfechter des ‚dialektischen Materialismus‘**. ... Diese Überzeugung von der letztthinnigen Überlegenheit des Kollektivs über den Herrschaftsapparat belegt ... seinen nicht zu erschütternden Glauben an einen revolutionären Impetus der Arbeiterklasse.“

¹¹ SHKLAR (1997, s. hier S. 103 ff)

ferner dadurch substantiiert, daß BLOCH selbst seine Hoffnungsontologie in dem Werk „Naturrecht und menschliche Würde“¹ auf die Rechtsthematik angewandt und das Naturrecht darin als „strengen Vetter der Utopie“ im gemeinsamen Protest gegen reales Unrecht bezeichnet hat.² Als Vision dabei gilt ihm, daß im Telos der klassenlosen Gesellschaft die Natur- bzw. Menschenrechte mit einer universalen Friedensordnung zusammenfielen, während bis dahin das Naturrecht noch kapitalistisch-ideologisch kontaminiert sei.³ Unsere Studie grenzt sich, wie angedeutet, von solch kommunistischer Eschatologie ab, übernimmt als ernüchterten Abglanz davon aber die *skeptische Hoffnung auf eine menschenrechtliche Realutopie*, die es auf einer „long and winding road“ in zivilgesellschaftlich-engagiertem Handeln zu realisieren gilt.⁴ Jedenfalls wird aus BLOCHS Werk die innere Wesensverwandtschaft zwischen (Un)Recht / (Un)Gerechtigkeit und Zukunft / Utopie deutlich genug ersichtlich. Aus dieser Perspektive läßt sich denn folgern, daß die Ontik des Unrechtsrechtserlebens bei Menschenrechtsverletzten eine zukunfts offene, menschenrechtsvisionäre Ontologie des Noch-nicht-Seins im Sinne eines – hier demokratisch ernüchterten – *Experimentum Mundi*⁵ (so ein weiterer programmatischer Werktitel von BLOCH) gewissermaßen im Keim enthält. Um die Argumentation hier zu bündeln: *Das in Anlehnung an HEIDEGGER entwickelte Existenzial der Gerechtlichkeit wird über SHKLARS Ungerechtigkeitsempfinden als moralisches Gefühl mit der BLOCHSchen Ontologie des Noch-nicht-Seins derart transvertiert, daß damit dem Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten eine eigene Qualität und Dignität zugesprochen wird (nämlich eine existentielle Anklage gegen schwerwiegendes politisches Unrecht zu sein), die idealerweise sein realutopisches Menschenrechtspotential gemäß dem Prinzip Hoffnung freisetzt – d.h. es kann als diese Unrechtsklage und -anklage, sofern diese rechtsgemeinschaftliches Gehör findet, im günstigen Falle zur Veränderung in Richtung einer besseren, gerechteren Welt beitragen.*

Die Relevanz solcher Transversion für die psychosoziale Praxis und „Therapie“ mit politisch Traumatisierten liegt auf der Hand: In dieser geht es darum, durch eine geeignete „therapeutische“ Gesamthaltung sowie spezifische Interventionen zur graduellen Heilung und Lebensförderung der „Klienten“ beizutragen. Nun kann ein starker pathogener Faktor massives Unrechtserleben sein,⁶ als damit, daseinsanalytisch gesprochen, das Existenzial der Gerechtlichkeit und mit ihm die gesamte Existenz verletzt, eingeschränkt, beengt, behindert wird. *Einer der stärksten salutogenetischen Faktoren ist hingegen das „Prinzip Hoffnung“*, welches sich – das sollte die Anlehnung an BLOCH erbracht haben – günstigenfalls aus dem je individuellen Unrechtserleben „therapeutisch“ entwickeln läßt und das es somit nach realistischer Maßgabe zu fördern und zu stärken gilt. *Das (Normative) Empowerment-Konzept einer „Learned Hopefulness“ (M. A. ZIMMERMAN)⁷ läßt sich somit neben seiner psychologischen Fundierung auch klinisch-philosophisch⁸ untermauern.* Entsprechend äußert sich H. G. PETZOLD: „Man kann eigentlich keine Hoffnung haben, wenn man nicht ein Zutrauen in Gerechtigkeit als Entwurf in sich generieren kann: ‚Ich trage dazu bei,

¹ BLOCH (1972)

² MARKUN (1977, S. 73 f), WAGNER (1995)

³ Ebd.

⁴ S. S. 92 ff

⁵ BLOCH (1975). Gemeint ist damit, daß die Welt sich in einem *unfertigen, offenen, experimentellen Weltprozeß* befindet (HORSTER, 1987, S. 63 ff).

⁶ MONTADA (1995, s. hier S. 44 ff)

⁷ ZIMMERMAN (1990, s. hier S. 79)

⁸ PETZOLD (2003, s. hier S. 63 f)

daß es wieder zu gerechten Verhältnissen kommt.' Solange das nicht gegeben ist, kann es keine Hoffnung, sondern nur Verzweiflung geben."¹ Ebenso A. AYAN: „Aber selbst wenn eine sehr gute therapeutische Unterstützung gewährleistet ist, ein gutes soziales Umfeld besteht und eine Wiedergutmachung in Aussicht steht, kann es trotzdem geschehen, daß der Gerechtigkeitsinn nicht wiederhergestellt wird, wenn die Hoffnung auf Gerechtigkeit diese verschiedenen unterstützenden Elemente nicht begleitet. Wir beobachten dann oftmals, daß der Heilungsprozeß wieder ins Stocken gerät.“² Darüber hinaus bietet der Philosoph für die Therapie mit seiner der Ontologie des Noch-nicht-Seins korrespondierenden *Psychologie des Noch-nicht-Bewußten* eine Fülle an Beschreibungen von (gerechtigkeits)-zukunftssträchtigen (Un-)Bewußtseinsphänomenen an – beispielsweise die Phaseneinteilung des kreativen Prozesses in Inkubation, Inspiration und Explikation³ –, die ein gewichtiges Korrektiv etwa zur einseitigen Vergangenheitsorientierung des Unbewußten in der Psychoanalyse darstellen⁴. Ebenso wird mit seiner *anthropologischen Grundmetapher des Hungers – etwa nach Gerechtigkeit* – die *motivationale Dimension von Unrechtserleben*⁵ angesprochen. Wie dargelegt, weist das Prinzip Hoffnung aber über den „therapeutischen“ Kontext im engeren Sinne hinaus auf eine menschenrechtliche Realutopie, in welche die „Individualutopie“ des „Klienten“ / der „Klientin“ einbezogen werden kann – sofern dies für den Lebensweg angezeigt ist und von der betreffenden Person so gewählt wird.⁶ Insofern ist das *Prinzip Hoffnung ein integraler Bestandteil von Normativem Empowerment*.⁷

¹ PETZOLD (2002b). HILARION G. PETZOLD, PROF. DR. DR. DR., lehrt an der Freien Universität Amsterdam, Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit, Düsseldorf, Donau-Universität, Krems, Institut St. Denis, Paris. Er ist Begründer der Integrativen Therapie.

Ders. & ORTH (2005, S. 770): „*Hoffnung ist eine der stärksten therapiewirksamen Kräfte ...* . Theoretische Konzepte zur Hoffnung findet man im Bereich ‚philosophischer Therapeutik‘ bei Autoren wie Bloch und Marcel (1964), deren Weisheit und Wissen herangezogen werden sollte. Hoffnung ist Antidot gegen Angst und Verzweiflung und gründet in Erfahrungen der Hilfe und Rettung, die – verinnerlicht und mentalisiert – Möglichkeiten der antizipatorischen Vergegenwärtigung erneuter Rettung für die Zukunft bietet und zwar in einer Weise, daß dadurch das aktuelle Empfinden, Gefühl, Wollen, Denken und Verhalten in positiver Ausrichtung beeinflusst, verändert und steuerbar gemacht werden kann, hoffnungsvoll wird. Erlebnisaktivierende Evokation von hoffnungsgebenden biographischen Erfahrungen vergangener Hilfe, Bearbeitung von entmutigenden, hoffnungsschwächenden Erfahrungen, Einüben in hoffnungsstiftende Antizipationen kann zur ‚erlebten Wegsicherheit‘ von Menschen beitragen und motiviert insgesamt, zu ‚sicheren Wegen‘ in unseren Gesellschaftskontexten durch staatsbürgerlich verantwortliches Handeln beizutragen. Zivilgesellschaft braucht Zivilcourage, einen Willen zum Guten und Engagement, um begründeten Hoffnungen Boden zu geben.“

² AYAN (2002). ALP AYAN, DR., ist Psychiater und Psychotherapeut am Zentrum für politisch Verfolgte in Izmir, Türkei. Er ist selbst seit Jahren politisch-rechtlichen Repressalien ausgesetzt.

³ HORSTER (1987, S. 57 ff)

⁴ BINDER (1983). LORENZER (1984, S. 73): „Mit Freud begreifen wir das Unbewußte, das Es, als ein zweites, sprachlich nicht diszipliniertes Sinnsystem, das Fundament der Persönlichkeit ist. Mit Bloch sind wir darin uneingeschränkt einig, daß dieses Triebfundament gesellschaftlich hergestellt wird, daß in diesem Fundament sich das *menschliche Begehren als Teil des großen progressiven geschichtlichen Praxisstroms* erweist und daß dieser Praxisstrom die Utopie noch nicht gelebten Lebens gegen die versteinerten Formen der sozialen Ordnungen durchsetzen will.“

⁵ MONTADA (1995, s. hier S. 47)

⁶ S. S. 430 f

⁷ S. S. 97

7.3 Der „therapeutische“ Raum (nach H. ARENDT)

Auch HANNAH ARENDT verfolgt mit ihrer bereits skizzierten politischen Philosophie¹ unter anderem ein menschenrechtliches Projekt, welches seine Hoffnung nicht zuletzt in die „Handelnden der Zukunft“ setzt.² Wir greifen hier eine Anregung des Interviewpartners H. BIELEFELDT auf,³ der eine Monographie über die Philosophin geschrieben hat: „Überhaupt HANNAH ARENDT – mit ihrer Begrifflichkeit ließe sich für die Therapie sicherlich vieles gewinnen, was aus dieser Perspektive noch gar nicht eingeholt ist, ... gerade auch im Kontrast zu HEIDEGGER, zu dem sie ja in jeder Hinsicht ein kompliziertes Verhältnis hatte.“⁴ Dieser Anregung gemäß sei auf einige ihrer Schlüsselbegriffe etwas ausführlicher, wenn auch freilich bei weitem nicht erschöpfend eingegangen. Das von ihr geforderte, auf Flüchtlinge und das für die Menschenrechte paradigmatische Asylrecht bezogene „**Recht, Rechte zu haben**“, welches jenen aufgrund eines Spannungsverhältnisses zwischen abstrakten Individualrechten einerseits und nationaler Souveränität andererseits allzuoft verwehrt werde, ist dabei ein zentrales Stichwort für die Untersuchung, da dies für die Betroffenen naturgemäß auf ein **massives Unrechtserleben** hinausläuft. Entsprechend äußern sich verschiedene Interviewpartner, etwa der Therapeut TH. ELBERT: „Ich denke, jeder der im Flüchtlingsbereich arbeitet, ist der Überzeugung, daß die Asylpraxis, wie sie momentan läuft, nicht gerecht ist. ... Ich habe bisher noch keinen Richter oder jemanden an der Abschiebung Beteiligten getroffen, der sagen würde: Wie das bei uns vollzogen wird, ist es ideal. Da ist eher eine Verzweiflung zu spüren, nicht zu wissen, wie es gerechter zu gestalten wäre. Man steht von politischer Seite her unter Druck, einen bestimmten Teil abschieben zu müssen, zu wollen. Und wenn das so nicht vollzogen wird, besteht die Angst, daß eine Flut von zusätzlichen Menschen ins Land kommt. ... Die Frage ist also: Wie kann man ein gerechteres System einrichten? Denn das, was wir jetzt praktizieren, ist **schreiende Ungerechtigkeit!** Wenn diese einzelnen Schicksale der Klienten in der Presse dokumentiert würden, ginge vermutlich ein Riesenaufschrei durch die Bevölkerung! Aber jene Frage ist eben nicht einfach zu beantworten.“⁵ Oder die einstige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin A. BIRCK: „**[Die Asylrechtspraxis] ist an tausend einzelnen Punkten ein Unrechtssystem!** Zum Beispiel nicht zu Verwandten gehen zu dürfen, obwohl diese sagen: Ich nehme die Person bei mir auf und zahle für ihren Lebensunterhalt. Trotzdem wird der Asylsuchende irgendeiner Region zugewiesen. Das ist ein Unrecht, auch weil es die psychischen Folgen der Repression verschlimmert.“⁶ Ähnlich äußert sich der auf Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwalt R. MARX: „Soweit es um meine asylrechtlichen Mandate als Anwalt geht, sind das **Unrechtserfahrungen [aus dem Verfolgerland], die sich hier fortsetzen**, ... und zwar durch die

¹ S. S. 107 f

² REISZ (1998, k. S.ang.): „Hannah Arendt war so mutig, angesichts der Entwicklung der Konsumgesellschaft trotzdem ihre Hoffnung **auf die Handelnden der Zukunft zu setzen**. Sie glaubte fest an menschliche Initiative, und sie gibt dem Massengesellschaftsteilchen seine Identität als Individuum mit politischer Begabung zurück, und dies auch durch das Vertrauen in seine Begabung. Damit holt sie ihn wieder in seine Verantwortung als politisches Wesen zurück.“

³ S. Kap. 8

⁴ BIELEFELDT (2002). Zur Person s. S. 165.

⁵ ELBERT (2002). **THOMAS ELBERT, PROF. DR.**, ist Ordinarius für Klinische Psychologie und Neuropsychologie an der Universität Konstanz, Psychotherapeut und arbeitet u.a. mit politisch Traumatisierten.

⁶ BIRCK (2002). Zur Person s. S. 260.

teilweise böswilligen, teilweise aber einfach aus Unwissenheit hervorgebrachten Defizite bei der Tatsachenfeststellung. ... Jemand ist gefoltert worden und wird hier als Lügner abgestempelt. Das ist doch ein Skandal!“¹

Diese – für die *Unterstützersicht* – repräsentativen Aussagen (bei „Asylkritikern“ sieht es freilich anders aus) sind eine aktuelle Bestätigung für ARENDT's schon in den 50er Jahren in „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“² getroffene und als Jüdin am eigenen Leib erfahrene Feststellung, daß Flüchtlinge, insofern sie aus der nationalstaatlichen Souveränität herausfallen, eben *nicht* das Recht hätten, Rechte zu haben (bzw. diese Rechte sehr eingeschränkt sind und sich in der Realität nicht selten als *Unrecht* erweisen, das auch als solches *erlebt* wird). Einen Ausweg aus dieser für Millionen Betroffene existentiell prekären Lage deutet die Philosophin nur an: Er bestehe in der *Ausbildung und Institutionalisierung internationalen Rechts*, welches die nationalstaatliche Logik samt ihren flüchtlingsabwehrenden Konsequenzen überschreite.³ Damit steht sie, wenn auch nicht im einzelnen ausgeführt, in einer argumentativen Linie mit KANT,⁴ BLOCH wie auch HABERMAS, auf den unten noch näher eingegangen wird – mithin eine (nicht im linearen Sinne mißzuverstehende) *global-rechtsfortschrittliche Perspektive*, wie sie heute paradigmatisch im Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag institutionalisiert und in einer Weiterentwicklung des „Weltrechtsprinzips“ sowie der Herausbildung einer Art „Weltrechtsgemeinschaft“ juristisch gefaßt ist und als solche auch für die vorliegende Studie übernommen wird.

Was läßt sich daraus für eine menschenrechtsorientierte „Therapie“ mit Flüchtlingen ableiten? Mit dem Recht, Rechte zu haben, verlören diese in gewisser Weise auch ihr *Menschsein*, insofern dieses auf *Möglichkeiten des Handelns* innerhalb einer politisch-rechtlichen Gemeinschaft beruhe, argumentiert ARENDT. An diesem existentiellen Verlust *leiden* die Betroffenen offenkundig,⁵ zumal sich dieser oftmals mit weiteren schweren menschlichen und materiellen Verlusten sowie tiefgreifenden Traumatisierungen verbindet, und sie sind somit, wenn dieses Leid sich in „krankheitswertigen“ Problemen äußert, prinzipiell *therapiebedürftig* – ungeachtet der Tatsache, daß die weltweit vorhandenen Behandlungsressourcen freilich nicht annähernd hinreichen. Entsprechend würde es in einer menschenrechtsorientierten „Therapie“ darum gehen, *den Flüchtlingen zu ihrem Recht, Rechte zu haben und damit zu ihrem Menschsein wieder zu verhelfen („Errechtigung“)*⁶, *wonach eine solche „Therapie“ in geeigneter Weise politisch-rechtlich engagiert zu sein hätte („Ermächtigung“)*⁷, und zwar in Richtung einer menschenrechtsadäquaten Ausgestaltung der Asylrechtspraxis, einer Aufnahme der Flüchtlinge in eine politische Gemeinschaft, nämlich die des Fluchtlandes, und schließlich, als umfassendste Perspektive, in Richtung der oben angeführten Internationalisierung des Rechts zur Etablierung von so etwas wie einer Weltrechtsgemeinschaft. Von den therapeutischen Interviewpartnern äußert sich etwa A. AYAN in diese Richtung: „[Um den individuellen Gerechtigkeitssinn der Klienten wiederherstellen zu können], müßte dieser eigentlich universell verwirklicht werden. ... Das heißt Menschen, die sich Verbrechen an der Menschheit schuldig gemacht haben, müßten zur Verantwortung gezogen und diese Gefahr möglichst für immer beseitigt werden. Hier in der Behandlungseinrichtung versuchen wir auf

¹ MARX (2002). Zur Person s. S. 233.

² ARENDT (1962)

³ COTTER (k. J.ang., s. hier S. 108)

⁴ S. S. 106 f

⁵ PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff)

⁶ S. S. 95

⁷ S. S. 78 f

der einen Seite Wunden zu heilen, die nicht verhindert werden konnten, aber wir müssen gleichzeitig versuchen, auf der Basis internationaler Solidarität [und Gerechtigkeit] weitere Verwundungen zu vermeiden.“¹

Solche seelischen Verwundungen, Traumatisierungen, Menschenrechtsverletzungen finden in besonders augenfälligem Maße in *totalitären Regimen* statt – prototypisch: der Nationalsozialismus –, denen ARENDT eine eigene Abhandlung gewidmet hat² und als deren Struktur sie die *Ideologie*, als deren Wesen sie den *Terror* kennzeichnet.³ Dies kulminiert in einer „*Unpolitik des absolut Bösen*“, wie sie auch in der Therapie mit politisch Verfolgten ihren Widerhall findet: „‘Warum gibt es das Böse in der Welt? Warum sind die Bösen, die mir das angetan haben, unbestraft geblieben, warum haben die vielleicht sogar gesiegt im politischen Kampf?’ Solche Fragen werden von den Klienten öfter gestellt“, berichtet etwa der Interviewpartner M. BRUNE.⁴ Mit der Philosophin kann darauf geantwortet werden, daß solches Böse nicht etwa gott- oder naturgegeben ist, sondern einen Ausfluß totalitärer – aus heutiger Sicht wäre hinzuzufügen: autoritärer⁵, nationalistischer, fundamentalistischer, auch „zerfallender“ etc., jedenfalls hauptsächlich nicht-demokratischer – Herrschaft darstellt,⁶ die darum auch als *Banalität des Bösen*⁷ im Sinne einer staatlich verwalteten Vernichtungsbürokratie auftreten kann. Wesentliches Strukturmerkmal des politischen Bösen sei die durch Terror bewußt aufrechterhaltene *Vereinzelung* des Menschen, sei die organisierte *Ohnmacht*.⁸ „Menschenrechtstherapeutisch“ wäre demzufolge angezeigt, *die verfolgten Klienten umgekehrt zu ermächtigen, ihnen Macht zu vermitteln*⁹ – einer der zentralsten, sich mit positiver Konnotation von *Gewalt* und *Terror* abgrenzenden Begriffe in ARENDTs politischer Philosophie,¹⁰ welcher nicht von „machen“, sondern von „möglich“ hergeleitet und somit neben faktischem, zielgerichtetem gemeinsamen Handeln auch als symbolischer, zur Realisierung drängender *Möglichkeitsraum*¹¹ vorgestellt wird: „Macht ist, was den öffentlichen Bereich, den potentiellen Erscheinungsraum zwischen Handelnden und Sprechenden überhaupt ins Dasein ruft und am Dasein erhält Macht besitzt eigentlich niemand, sie entsteht zwischen Menschen, wenn sie zusammen handeln, und sie verschwindet, sobald sie sich wieder zerstreuen.“¹²

¹ AYAN (2002). Zur Person s. S. 126.

² ARENDT (1962)

³ MÖLL (2001, k. S. ang.)

⁴ BRUNE (2002). *MICHAEL BRUNE, DR.*, ist Psychiater, Neurologe und Psychotherapeut und arbeitet in Hamburg u.a. mit politisch Traumatisierten.

⁵ LINZ (2000)

⁶ Vgl. S. 75 f

⁷ ARENDT (1986)

⁸ MÖLL (2001). Vgl. *Ohnmachtserleben*, s. S. 77.

⁹ Vgl. *Ermächtigung*, s. S. 78 ff.

¹⁰ ARENDT (1970): „Macht und Gewalt“

¹¹ Vgl. *Optionalität*, s. S. 79 f.

¹² ARENDT, zit. n. GRUNENBERG (1995, k. S.ang.). Dazu *kritisch* J. PH. REEMTSMA (2002d, S. 19): „Es ist verblüffend zu sehen (und ein wenig schade), wie sehr die große realistische Spöttlerin *Hannah Arendt den Blick auf die Ambivalenzen der Phänomene der Macht vermied*, obwohl sie natürlich das Phänomen der Korruption durch Macht nicht unerwähnt ließ. Bezeichnend ist, daß sie das griechische Wort ‚dynamis‘ für ‚Macht‘ setzt und das lateinische ‚potentia‘ – also weder ‚kratos‘ noch ‚arche‘, noch ‚potestas‘, die jeweils andere Aspekte der Macht bezeichnen. Diese Beschränkung des Blicks auf den pathetischen Moment des Machtgewinns ... macht natürlich eine zureichende Theoretisierung des Sozialverhältnisses Macht unmöglich.“

ARENDTs Machtbegriff zielt mithin, nach dem Vorbild der griechischen Polis, in stark emphatischer Weise auf die *Öffentlichkeit*, den *öffentlich-politischen Raum* ab.¹ Dies gestaltet seine Übertragung in den psychosozial-therapeutischen Bereich aber insofern nicht unproblematisch, als es sich bei diesem ja um einen *geschlossenen*, vor der Öffentlichkeit gerade *geschützten* Bereich handelt. Aus der Perspektive jener Politikkonzeption wird daher zuerst eine Verständigung über die besonderen **Strukturmerkmale des „therapeutischen Raums“** erforderlich: Aufschlußreich dafür ist zunächst ARENDTs Charakterisierung des *privaten Raums* als bestimmt durch die „Abwesenheit von anderen; was diese anderen betrifft, so tritt der Privatmensch nicht in Erscheinung, und es ist, als gäbe es ihn gar nicht. Was er tut oder läßt, bleibt ohne Bedeutung, hat keine Folgen, und was ihn angeht, geht niemanden sonst an.“² Also eine tendenziell derogative Auffassung des Privaten, dem revolutionären Ideal³ öffentlich-politischen Handelns eindeutig untergeordnet. Zugleich könne sich nur im Privatleben Freundschaft und Liebe entfalten, und es biete einen *Schutzraum* als Voraussetzung dafür, im öffentlichen Raum überhaupt in Erscheinung treten zu können.⁴ Der therapeutische Schutz- und Vertrauensraum läßt sich dann, besonders mit Blick auf eine *menschenrechtsorientierte „Traumatherapie“*, als **professionaler Zwischenraum zwischen privater und öffentlicher Sphäre** ansiedeln: In ihm wird, gerade durch seine geborgene Geschlossenheit, eine *Eröffnung* des erlittenen, im Privaten verborgenen Leids gegenüber der Therapeutin möglich, die durch solch offenbaren des Sprechen und Handeln in besonderer, intim berührender Weise „angegangen“ und beansprucht werden kann, wodurch dieses kommunikative Bedeutung und solidarische Folgewirklichkeit gewinnt. Der therapeutische *Zwischen-Raum* wäre damit auch ein **Raum des Zwischen**, eines *Inter-esses* für das Leid des Klienten, professional getragen von dem für ARENDT so wichtigen „*inter homines esse*“ zwischen Klient und Therapeutin – also jenes anteilnehmende *Inter-esse*, aus dem *kommunikative Macht* entstehe.⁵ – Indessen erfüllt solche therapeutische Kommunikation einen bestimmten Zweck und verfolgt ein bestimmtes Ziel, nämlich durch geeignete Interventionen zur Leidensverringerung des Klienten beizutragen, während die Philosophin für ihren Handlungsbegriff in anti-utilitaristischer Verve gerade das *Nicht-Instrumentelle*, das Neuartige, Spontane, nicht wirklich Planbare reserviert.⁶ Therapeutisches Tun würde somit eigentlich unter ihre Kategorie des *Herstellens*, d.h. der nutzenorientierten Hervorbringung eines „Produkts“, hier: des „geheilten Klienten“, fallen. Nun ist ein solches „Produkt“ ob seiner „kommunikativen Herstellung“ und seiner menschenrechtlichen Ausrichtung aber kategorial sicherlich ganz anderer Art als etwa das Herstellen eines Gebrauchsgegenstandes, weshalb wohl von einer **Mischform zwischen Herstellen und Handeln** gesprochen werden muß, also von kommunikativ handelndem Herstellen bzw. gesundheits(wieder)herstellendem, restaurativem Handeln.

In jedem Fall wird aus den beiden hier herausgestellten Strukturmerkmalen des therapeutischen Raums – seine *Geschlossenheit* und seine *Zweckorientierung* – ersichtlich, daß die ARENDTsche Semantik bestenfalls in gebrochener und kontextuell übersetzter Form auf „Therapie“ im engeren Sinne angewandt werden kann. Zugleich ist

¹ Ebd.

² ARENDT (1981, S. 58)

³ Dies. (1963): „On Revolution“.

⁴ HERMENAU (2000)

⁵ MÖLL (2001, k. S.ang.)

⁶ REISZ (1998, k. S.ang.)

diese als *Zwischenraum* derart in den öffentlichen Raum eingelagert, daß die vor dem Hintergrund ohnmächtigen Unrechtserlebens entstehende „*kommunikativ-therapeutische Macht*“ *aufgrund ihrer nach ARENDT wesenhaft wert- und rechtsetzenden Qualität¹ in die politische Sphäre eindringt*, um dort durch handelnde Neugründung möglichst eine rechtsstaatliche Veränderung und Korrektur vorzunehmen (vgl. oben TH. ELBERT: „schreiende Ungerechtigkeit, die die Bevölkerung empören würde“). Der therapeutische Raum wäre mithin nach innen geschlossen, um dem je einzelnen Klienten Vertrauen und Schutz gewähren zu können, hätte aber nach außen hin – wenn man so will als eine Art „klinische Menschenrechtsagentur“ – der politisch-rechtlichen Öffentlichkeit gegenüber geöffnet zu sein. Entsprechend hat auch die *Ermächtigung des Klienten* durch das miteinander herstellende Handeln *ein Doppelgesicht: nach innen* eine professional zwischen-menschliche Ermächtigung durch solidarisches Inter-esse, *nach außen* eine politisch-rechtliche Ermächtigung, gegebenenfalls durch Veröffentlichung der Klientenerzählung.

Die Ausführungen können mit dem dramatischen *Fall des DAVUT KARAYILAN* illustriert werden,² einem kurdischen Jugendlichen, der wegen vermeintlicher PKK-Mitgliedschaft in der Türkei gefoltert worden war, nach Deutschland fliehen konnte, hier jedoch wegen behördlicher und gerichtlicher Formfehler kein Asyl erhielt und als „Geduldeter“ in der Behandlungseinrichtung für politisch Verfolgte XENION in Berlin eine Therapie begonnen hatte. Wegen eines Zwischenfalls in der U-Bahn wurde er von der Polizei gesucht, die schließlich gegen den Widerstand des Therapeuten mit gezogenen Waffen in die *Therapieräume* – im buchstäblichen wie übertragenen Sinne – eindrang, in welche der Jugendliche sich geflüchtet hatte. Der *therapeutische Raum* verlor damit seine bergende Schutz- und Vertrauensfunktion, der Klient wurde massiv retraumatisiert, geriet in Panik und stürzte bei einem Fluchtversuch aus dem Fenster drei Stockwerke in die Tiefe, wobei er sich lebensgefährlich verletzte. Der Vorfall ging durch Presse und Fernsehen und gelangte somit in den *öffentlichen Raum*, wo er *kommunikativ-normative Macht bzw. Druck* dahingehend entfaltete, daß das Verwaltungsgericht seine asyl-ablehnende Entscheidung zurücknahm und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sich dieser Revision anschloß. Heute ist KARAYILAN anerkannter Asylberechtigter. Über diese Einzelentscheidung hinaus wurde der Fall mit Blick auf die Asylpraxis und die Schutzwürdigkeit therapeutischer Räume auch auf breiterer politischer Ebene diskutiert. So hieß es in einer Pressemitteilung von Xenion, daß solche Polizeiaktionen „nicht nur die physische und psychische Gesundheit einzelner Flüchtlinge zerstören“, sondern auch „das humane Klima in unserem Land“. Dieser extreme Fall macht insoweit deutlich, wie der *private Raum* – die Foltererfahrungen des Jugendlichen – sich im *therapeutischen Schutzraum* (dessen Bedeutung besonders dann prägnant wird, wenn er z.B. durch einen solch unverhältnismäßigen Polizeieinsatz außer kraft gesetzt wird) *eröffnen* kann – etwa wenn der Jugendliche dem Therapeuten anvertraut, daß er sich eher umbringen würde als in die Türkei zurückzukehren; weiter wie sich dann der *therapeutische Zwischenraum* in den *öffentlich-politisch-rechtlichen Raum* eröffnen und dort durch *gemeinsames Handeln* im Sinne ARENDTS – es fanden verschiedene Solidaritätsaktionen für den Jugendlichen sowie die Behandlungseinrichtung statt – *Machteffekte* zeitigen kann. Für den Klienten bedeutete dies offenbar eine *innere Ermächtigung* durch solidarisch-therapeutisches Inter-esse (z.B. durch Besuche im Krankenhaus)

¹ GRUNENBERG (1995, k. S.ang.)

² S. dazu ausführlich Endnote^a

sowie eine *äußerliche Ermächtigung und Erreichtigung* hinsichtlich seines Asylbegehrens, das zuguterletzt ja gewährt wurde und er somit sein „Recht, Rechte zu haben“ (wieder)erlangte.

Und genau dieser Nexus ist auch mit der schon erläuterten konzeptuellen Grundhaltung *Normatives Empowerment* gemeint,¹ *welches sich mit ARENDT somit auch philosophisch unterfangen läßt*. Auf dieser Grundhaltung läßt sich dann aus der oben beschriebenen repressiven Vereinzelung, Verohnmächtigung und *Passivierung* heraus „therapeutisch“ die Perspektive einer *Vita activa*, eines *tätigen Lebens*² entwickeln – ein programmatischer Titel der ARENDT'schen Philosophie im Sinne aktiven gemeinschaftlichen Handelns in der politischen Sphäre, der sich – mit den schon erwähnten Vorbehalten, unten noch weiter auszuführender Skepsis und diversen Zusatzbestimmungen – auch als *Zentralbegriff für eine politisch reflektierte „Traumatherapie“ mit Menschenrechtsverletzten* anbietet. Praktiziert werden kann dies etwa durch die Förderung sozialer Aktivitäten im politisch-(menschen)rechtlichen Bereich, wie H. G. PETZOLD ausführte: „Diese Möglichkeit, zweigleisig zu denken und zu fühlen, nämlich auf der einen Seite den Rechtsanspruch gegen das Unrecht aufrechtzuerhalten, auf der anderen Seite aber auch die realistischen Möglichkeiten seiner Einlösung abzuwägen – das ist schon viel wert, besonders wenn dazu noch *persönliche Wirkmächtigkeit* vermittelt werden kann. Ich ermutige es beispielsweise immer, wenn die Betroffenen Mitglied von amnesty international werden möchten, nach dem Motto: Das darf sich nicht wiederholen – was also kann ich dagegen tun?“³ – Eng verbunden mit einer *Vita activa* ist der Begriff der *Freiheit als Sinn und Grund von Politik*, aufscheinend in dem Vermögen, „eine Reihe von vorn beginnen zu können“.⁴ Kaum nötig zu erwähnen, daß es allererst die *Freiheitsrechte* sind, derer politisch Verfolgte aufgrund der beschriebenen repressiven Dynamik gewaltsam beraubt wurden. Für den therapeutischen Zwischenraum ergibt sich daraus, möglichst weitreichende innere und äußere Freiheitsräume zu eröffnen, und zwar nicht nur negativ im Sinne der Unterbrechung einer „Kausalkette der Repression“, sondern auch positiv durch das Erschließen spontaner, neugestaltender Handlungsmöglichkeiten. So berichtet P. LIEBERMANN: „Er [ein Klient aus dem Nahen Osten] erlebt ... dieses ständige Unrechtsbewußtsein und fügt hinzu: ‚Das einzige Ziel, das ich hier in Deutschland erreichen möchte, ist meine *Freiheit*. Die habe ich hier aber nicht. Es ist quasi wie in meinem Heimatland, und das halte ich nicht mehr aus!‘“⁵ – Solcher Freiheitsbegriff läßt bereits anklingen, daß Handeln hier wesentlich als Neuanfang, emphatisch gesprochen: als „Geburt“, „Wiedergeburt“ verstanden wird, von ARENDT auch als *Natalität*, „Geburtlichkeit“, als ein Neu-zur-Welt-Kommen mit ungewissem Ausgang bezeichnet. E. BITTENBINDER bemerkt dazu für die therapeutische Praxis: „Durch Folter oder Vergewaltigung ist das Leben von außen in eklatanter Weise beeinträchtigt worden, von daher müssen neue Lebensentscheidungen getroffen werden. ... Bei vergewaltigten Frauen sage ich deshalb immer: ‚Durch die Verfolgung hat sich in Ihrem Leben einiges geändert, und das muß jetzt neu geordnet werden.‘“⁶ – Bei all dem ist wichtig – und das ist ein

¹ S. S. 92 ff

² ARENDT (1981): „Vita activa oder vom tätigen Leben“

³ PETZOLD (2002b). Zur Person s. S. 126.

⁴ HERMENAU (2000, k. S.ang.)

⁵ LIEBERMANN (2002). PETER LIEBERMANN ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie und arbeitet u.a. mit politisch Traumatisierten.

⁶ BITTENBINDER (2001). ELISE BITTENBINDER ist Dipl.-Pädagogin und Psychotherapeutin bei XENION, psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte in Berlin. Sie ist Vorsitzende der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF).

entscheidender Kontrapunkt der ARENDT'schen Philosophie zur oben referierten Daseinsanalytik –, die *Pluralität*, die grundsätzliche Verschiedenartigkeit des Klientenerlebens zu berücksichtigen. Im Flüchtlingsbereich ist hier besonders die *kulturelle Pluralität* anzusprechen, bei welcher es ganze Weltanschauungen in ihrer gewachsenen Eigenart kritisch zu respektieren und in ihrem lebensförderlichen Potential zu würdigen gilt. So meint S. GRAESSNER: „Dieses Verstehen [anderer Kulturen und Rechtskulturen] habe ich mir immer schwer gemacht, ... bei Signalen von Menschen aus anderen Kulturen habe ich nie leicht gemeint, ich könnte sie ‚deuten‘ oder ‚werten‘, ... sondern ich habe gemerkt: Andere Kulturen sind ganz anders und wirklich schwer zu verstehen.“¹

Als *Fazit* zu dieser ansatzweisen Übertragung der Semantik HANNAH ARENDT'S auf den therapeutischen Raum läßt sich festhalten, daß diese zwar ein reichhaltiges Begriffsrepertoire für kuratives Herstellen/Handeln mit Menschenrechtsverletzten bereithält. Dieses muß aber von einem emphatischen politischen Humanismus, der sich gewissermaßen im Archetyp kommunikativer Revolution verdichtet,² auf das mitunter langwierige Geschäft der „Therapie“ heruntergebrochen, in den Therapie-raum gleichsam eingesperrt, in diesem gezügelt und zweckdienlich transformiert werden. Denn solcher Zugang bringt zwar einerseits sicherlich eine besonders motivierende, wertsetzende, revolutionär-sinnstiftende Verve mit sich, die ggf. für die „therapeutische“ Dynamik genutzt werden kann; er kann andererseits aber auch dazu neigen, die Klienten für ein politisches Menschenrechtsprojekt zu vereinnahmen, gar zu instrumentalisieren, das sich nicht unbedingt mit deren *Lebensprojekt* decken muß, um welches es in der „Therapie“ ja in allererster Linie geht. Insofern soll *die konzeptuelle Grundhaltung Normatives Empowerment mit der politischen Philosophie ARENDT'S angereichert und ausdifferenziert* werden; zugleich muß diese Referenz im Sinne Transversaler Vernunft durch Ansätze wie die folgenden relativiert und ernüchtert werden.

7.4 „Faktizität und Geltung“ und Unrechtserleben (nach J. HABERMAS)³

Mit JÜRGEN HABERMAS läßt sich in guter, wenn auch gebrochener Kontinuität an H. ARENDT anknüpfen.⁴ So plädiert auch er – im Unterschied zu ARENDT in elaborierter Weise – für ein *Weltbürgerrecht*, um die Menschenrechte nicht nur rhetorisch zu proklamieren, sondern sie auch durchsetzungsfähig zur „Faktizität“ zu bringen.⁵ Für die Therapie (mit politisch Traumatisierten) ist HABERMAS neben seiner allgemeinen profunden und konstruktiv-streitbaren Autorität insofern wichtig, als es sich bei dieser um eine spezifische Art von Diskurs handelt, auf die seine Begrifflichkeit kontextkritisch zugepaßt werden kann. Interessant und brisant ist dabei zunächst die Frage, ob Therapie nach dessen grundlegender Unterscheidung eher als *System* mit entsprechend strategischer Kommunikationsform oder eher als *Lebenswelt* mit ver-

¹ GRAESSNER (2002). Zur Person s. S. 189.

² Hierzu kritisch MARTIN et al. (1990, s. hier S. 53)

³ Für eine knappe Darstellung von HABERMAS' *Diskurstheorie des Rechts* s. S. 110 f, für seine Menschenrechtstheorie s. S. 115 f.

⁴ HABERMAS (1992, S. 185): „H. Arendt muß ... erklären, wie die vereinigten Bürger, indem sie kommunikative Macht bilden, legitimes Recht setzen, und wie sie diese Praxis, eben die Ausübung ihrer politischen Autonomie, ihrerseits rechtlich sichern.“

⁵ Ebd. (s. hier S. 115 f)

ständigungsorientiertem Handeln zu betrachten wäre?¹ Zweiteres natürlich, würde mancher Therapie-Emphatiker wohl antworten. Schließlich geht es in der Therapie ja wesentlich um Lebensförderung qua Symptomlinderung, und wo könnte diese passender stattfinden als in einer eigens dafür eingerichteten „therapeutischen Lebenswelt“? Nicht wenige Therapieverfahren, etwa Strömungen der Psychoanalyse, des Psychodrama, der Gesprächspsychotherapie, der Gestalttherapie, würden in ihrer naivsten Ausprägung vielleicht sogar beanspruchen, daß Psychotherapie gewissermaßen die Quintessenz der Lebenswelt darstelle, da sie einen Raum jenseits systemimperativer Zwänge und Entfremdungen markiere, in welchem das Subjekt als „Ich und Du im Hier und Jetzt“ oder ähnlichen Formeln „wachsen“, „zu sich selbst finden“ oder sich in einem „dialektischen Spiralprozeß mit dem therapeutischen Gegenüber von sich selbst und seinem Umfeld emanzipieren“ könne. Allein, so einfach ist es nicht. Vielmehr ließe sich in Anlehnung an HABERMAS vielleicht sagen, daß *verständigungsorientierte und strategische Kommunikation, Lebenswelt und System, in der Therapie ein eigenartig irritierendes und ambivalentes Amalgam eingehen*. Denn einerseits kann ohne prinzipielle Verständigung und Konsens – auch bei intermittierenden Phasen der Konfrontation, der „negativen Übertragung“ u.a. – ein erfolgreicher Therapieprozeß kaum gelingen, andererseits hat gerade diese Verständigungssuche auch deutlich instrumentellen Charakter, nämlich „zum rühmlichen Zwecke des Klientenwohls“ beizutragen (von anderen Zwecken sei hier abgesehen). Fast möchte man sagen, daß hier *die verständigungsorientierteste, empathischste Kommunikation in ihrer direkten Ausrichtung auf das „Klientensubjekt“ zugleich die strategischste und zweckorientierteste ist*, und das unter teilweise schwärmerisch menschenfreundlichen Vorzeichen.²

Wenn Therapie also auch ein System im genannten Sinne ist: Trägt sie dann zur „Kolonialisierung der Lebenswelt“ bei? Es gibt einige Indizien für diesen Zusammenhang, die auf den polemischen Titel „Therapiegesellschaft“ gebracht wurden³, und auch HABERMAS selbst hat despektierlich von einer „Therapeutokratie“⁴ gesprochen – man denke etwa an die diversen Psycho-Talkshows oder entsprechende Rubriken im Illustriertenwald. Umgekehrt: Wenn Therapie auch – und das nicht selten – ein spezieller Ort authentischer lebensgeschichtlicher Verständigung sein kann, kann sie dann nicht, wie HABERMAS allgemein von kommunikativem Handeln erwartet, als Quelle zur Regenerierung der Lebenswelt fungieren? Auch dafür spricht manche Empirie, wie im folgenden gezeigt werden soll. Und ähnlich wie der Philosoph die Rechtssphäre zu einer Erweiterung und Integration seiner „Theorie kommunikativen Handelns“ herangezogen hat,⁵ ist es im hier behandelten therapeutischen Feld vielleicht deren subjektive Entsprechung, eben *das Unrechtserleben bei politisch verfolg-*

¹ Vgl. auch REICHE (1999)

² Kein Wunder, daß der zum Pessimismus neigende S. FREUD Psychotherapie neben Politiker und Lehrer zu den „*unmöglichen Berufen*“ gezählt hat und daß solch ambivalenter Institution geradezu strukturell die Möglichkeit des Scheiterns inhärent ist (was freilich auch auf viele andere Gebiete zutrifft).

³ REMELE (2001)

⁴ HABERMAS (1981)

⁵ „HABERMAS“ in HORSTER (1998): „Um das plastisch zu machen, nehme ich einmal das *Beispiel eines Gerichtsprozesses*. Wir alle wissen, daß sich in einem solchen Prozeß nicht die Gerechtigkeit Bahn bricht. Ein Prozeßausgang hängt von allen möglichen Bedingungen ab. Er kommt aber nur deshalb zustande, weil ihm die *Idee der Gerechtigkeit zugrunde liegt*. Sie ist also konstitutiv für das Zustandekommen dieses Prozesses. Also ist die Idee der Gerechtigkeit nicht nur eine regulative Idee mit Blick darauf, daß sich mehr und immer mehr Gerechtigkeit durchsetzen wird – das zwar auch! –, sondern sie ist konstitutiv und real zugleich.“

ten Klienten, welches geeignet scheint, das bisweilen selbstgenügsame „System Therapie“ aufzusprengen und für lebensweltliche, gesellschaftliche Kommunikation zu öffnen.

An dieser Stelle läßt sich wiederum an J. N. SHKLAR anknüpfen,¹ die hervorhebt, daß das demokratische Ethos vom Unrechtsempfinden der Bürgerinnen und Bürger geradezu zehre, und zwar besonders dann, wenn es sich um benachteiligte Minderheiten bzw., mit H. ARENDT, bei Flüchtlingen um „rechtlose Un-Bürger“ handele. In der „Therapie“ kann solches Unrechtsempfinden lebensgeschichtlich „zur Sprache“ und damit zum Diskurs kommen,² welcher dann freilich nicht im strengen Sinne rational, argumentativ und konsensuell strukturiert ist, sondern einer spezifischen, eher narrativen und lebensnahen Logik gehorcht. Solch „therapeutischer“ Diskurs drängt wegen seiner moralisch-normativen Ladung aber nach „außen“, er ist gleichsam dazu prädestiniert, das enge „Biotop der Therapie“ zu übersteigen, um in die demokratische Lebenswelt zu gelangen und diese konstruktiv zu *empören* – wie oben auch TH. ELBERT meinte,³ daß ein Aufschrei durch die Bevölkerung ginge, wenn gewisse Einzelschicksale aus der Therapie veröffentlicht würden, was zuweilen ja auch geschieht. Paradigmatisch dafür steht das therapeutische *Testimonio*⁴, bei dem die Verfolgungsgeschichte in der Therapie dokumentiert und dann veröffentlicht wird. Auf der Basis unter anderem solcher Betroffenenbeiträge kann dann sensu HABERMAS im öffentlich-demokratischen Diskurs die Legitimität und Geltung faktischen Rechts, hier namentlich des Asyl- und Ausländerrechts, debattiert werden, wie dies zur Zeit bezüglich des „Zuwanderungsgesetzes“ und im Zuge der „Harmonisierung der europäischen Asylpolitik“ ja auch der Fall ist – wie immer man diesen Diskurs politisch bewerten mag. Interviewaussagen von D. F. KOCH beschreiben den gemeinten Zusammenhang näher:

„Sobald der Mensch sich mit dem, was er durch andere Menschen an Leid erfahren hat, in seine Privatheit zurückzieht, ist er in der Gefahr, sich zu isolieren, sich abzuschotten. Und dieses kollektive Unrecht, das da geschehen ist, hat ja immer etwas zu tun mit Konflikten innerhalb einer Gesellschaft, die dann zu eigenen Konflikten gemacht wurden, zur eigenen ‚Pathologie‘. Und genau dieser Prozeß führt in die Krankheit. ... *‚Privatisierung des Unrechts‘* [lautet hier das Stichwort], und zwar von gesellschaftlichem Unrecht, das sich von der politischen Ebene bis ins Individuum fortsetzt. Das heißt dann aber auch, daß die Umkehrung dieses Prozesses, nämlich daß der einzelne sich wieder einmischt, sich wieder zu Wort meldet mit dem, was ihm an Unrecht geschehen ist, nicht nur für ihn, sondern für das ganze Kollektiv eine Chance darstellt, dazuzulernen und Wege der Veränderung einzuschlagen. ... [Anders ausgedrückt:] Das, was der einzelne an Unrecht erfahren hat, geht auf Unrecht im System zurück, also wirtschaftliche und politische Ungerechtigkeiten, Unterdrückung usw. Und die Gesellschaft oder eigentlich die Menschheit als Ganzes hat [langfristig gesehen] gar keine andere Wahl, als dieses Unrecht zu beseitigen, davon zu lernen, sich zu verändern und nach größerer Gerechtigkeit zu streben. Und insofern, denke ich, hat das **Herausgehen aus der Privatheit und dem persönlichen Leid**, [zunächst in der Therapie, dann, mit oder ohne therapeutische Hilfe, im öffentlichen Diskurs – Einfüg. FR] eine ungeheuer wichtige Funktion für das, was schließlich politisch diskutiert wird. Betrachten wir uns doch einmal den Prozeß in Südafrika, wo eine gesellschaftliche

¹ SHKLAR (1992, s. hier S. 103 ff)

² PETZOLD (2003, s. hier S. 64 ff)

³ S. S. 127

⁴ CIENFUEGOS & MONELLI (1983), NEUNER et al. (2000); s. hier S. 73

Revolution ersten Ranges stattgefunden hat, und zwar dadurch, daß die unterdrückten Menschen aus der Privatheit und der Depression herausgegangen sind und angefangen haben, in der Öffentlichkeit darüber zu sprechen, bis dahin, daß begonnen wurde, über die Wahrheitskommission bestimmte politische Verbrechen aufzuklären. Das ist ein Prozeß, der für diese Gesellschaft von ungeheurer Wichtigkeit ist, für dieses Land, für seine Menschen und für die politischen Verhältnisse. Und im Grunde ist das ein Beispiel für die ganze Welt und für die Frage, wie die Menschheit in Zukunft leben will. ... Es geht letztlich also immer in Richtung Weltgesellschaft.“¹

Auch dieser Interviewpartner nimmt also die globale Perspektive in den Blick. Darüber hinaus spiegelt sich in diesem Ausschnitt für den „therapeutischen“ Kontext das wider, was HABERMAS in bezug auf die *Menschenrechte als „Gleichursprünglichkeit privater und politischer Autonomie“* bezeichnet hat.² Die *private Autonomie* der Klienten, d.h. ihr persönlicher Rückzugs- und Meinungsbildungsraum, ist dem Interviewpartner zufolge häufig ein in hohem Maße prekärer und pathogener – man denke etwa an die oft unzumutbaren Verhältnisse in Flüchtlingswohnheimen, wo dieser Rückzug ins Private, oft genug politisch gewollt, erschwert bis unmöglich gemacht wird. Ebenso ist ihre *politische Autonomie*, in jeweiliger Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus, häufig in extremster Weise beschnitten bis überhaupt nicht vorhanden, da sie eben nicht die Staatsbürgerschaft besitzen und der öffentlich-demokratische Raum ihnen damit weitgehend verwehrt ist (vgl. o. H. ARENDT). In der „Therapie“ scheinen die Vorzeichen sich dann in merkwürdiger Weise umzukehren: Privatisiertes politisches Unrecht wird darin in begrenztem Rahmen *ent-privatisiert*, indem es einem/r professionalen Ansprechpartner/in gegenüber, explizit oder implizit, artikuliert werden kann. Und umgekehrt kann in der Therapie eine *Ent-politisierung des Privaten* stattfinden, als die nicht selten in pathogener Weise sinnstiftende Rolle als Flüchtling, Verfolgter, Opfer darin kritisch hinterfragt und alternative Identitätsmöglichkeiten erschlossen werden.

Unsere Argumentation läuft auf zweierlei hinaus: (1) Erstens soll „Therapie“ als ein Ort gekennzeichnet werden, in dem die Klientin ohne sicheren Aufenthaltsstatus so weit wie möglich private Autonomie und, *stellvertretend durch die Therapeutin oder die therapeutische Einrichtung*, graduell auch politische Autonomie zurückerlangen kann (sofern sie sie im Verfolgerland jemals besessen hat). Aus diesem Zusammenhang ergibt sich dann die wesentliche *advokatorische, rechtsbeiständige Funktion der „Therapie“ mit politisch Traumatisierten*, wie sie im psychologischen Forschungsstand³ sowie als wesentliches Prinzip von *Normativem Empowerment*⁴ schon festgestellt wur-

¹ KOCH (2001). Dazu mehr und Kritisches s. Kap. 19. DIETRICH F. KOCH ist Psychotherapeut und Leiter von XENION, psychotherapeutische Beratungsstelle für politisch Verfolgte in Berlin.

² HABERMAS (1992, s. hier S. 115 f). „Ders.“ in HORSTER (1998): „Nehmen wir an, Sie haben eine moralische oder rechtliche Regel, die zur Anwendung kommen soll, dann können Sie im Diskurs prüfen, ob die *Autoren und die Adressaten der Regel identisch sind, sie also nach demokratischem Verfahren zustande gekommen ist*. Erst dann können Sie sicher sagen, daß sie allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann. Das ist der ganze Sinn meiner Diskurstheorie. – *Das ist der Unterschied zur Diktatur*. In einer Diktatur sind Adressaten und Autoren von Regeln nicht dieselben, in der Demokratie, in der die Handlungsnormen mittels folgender Argumentationsregel zustandekommen, aber sehr wohl: ‚Die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Norm für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen voraussichtlich ergeben, müssen von allen zwanglos akzeptiert werden können.‘“

³ PETZOLD (2003, s. hier S. 66)

⁴ S. S. 95

de. In diesem Sinne äußert sich auch die Interviewpartnerin H. BAMBER:

„What I'm talking about is *the therapist as an advocate* – not simply as a therapist. And I think that when someone sees that the therapist is not simply there to treat their inner world, but is *part of their search for justice* – I think there's a different relationship then between the client ... and the therapist. ... And I think that because we're working in a political arena I think it's very important that we as the therapists declare, in a way, through our work and our documentation what they have experienced so that it can or may be part of their asylum claim and the possibility that in later years someone who was connected to their ill-treatment and their persecution may be brought to justice. And that documentation will be very important. So I see myself very much as an advocate for my client.“¹

(2) Zweitens folgt aus dem bisher und in diesem Interviewausschnitt Gesagten die Notwendigkeit, den „*therapeutischen*“ *Diskurs mit dem öffentlich-politischen sensu HABERMAS so zu verzahnen*, daß die in ersterem stattfindende Unrechtsartikulation von politisch Traumatisierten und Menschenrechtsverletzten Eingang in die demokratische Debatte findet und somit über den Prozeß menschen- und freiheitsrechtlich institutionalisierter politischer Willensbildung *legitime Rechtsform*, d.h. Faktizität und Geltung annehmen kann. M. BECK, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, schrieb dazu passend anlässlich einer Fachtagung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): „Impulse der BAFF haben die Politik und die Praxis bis hin zur Rechtsprechung bundesweit beeinflusst.“² Von dort aus würde dies dann im Sinne der vom Philosophen geforderten „Rationalisierung der Lebenswelt“ idealerweise auf die Gesellschaft, auf gesellschaftliche Minderheiten und auch auf die „Therapie“ zurückwirken und damit dem Unrechtserleben von politisch Traumatisierten zu heilsamem *Rechtserleben* verhelfen. (Vgl. auch bei Normativem Empowerment das Prinzip einer günstigenfalls synergetischen Mehrebenen-Verknüpfung.)³

So weit, so ideal. Indessen zeigt die aktuelle Debatte um das Zuwanderungsgesetz und die europäische Asylrechtsharmonisierung, daß wir von solcher Idealität leider weit entfernt sind. *Das Unrechtserleben der traumatisierten Flüchtlinge findet aus den verschiedensten Gründen eben nicht das adäquate Gehör im politisch-rechtlichen Diskurs*. So meint etwa A. BIRCK:

„Chronisch traumatisierte Menschen haben ja oft das Gefühl, entfremdet zu sein, in dem Sinne, daß keiner sie wirklich verstehen kann und sie von allem abgetrennt sind. Und ich denke, das Entscheidende, um diesem Gefühl etwas entgegenzusetzen zu können, wäre eine andersartige Entsprechung in der Realität, also wieder in der menschlichen [Rechts-]Gemeinschaft akzeptiert zu werden. Aber das geschieht eben nicht, wenn sie *hier erneut auf Unrecht stoßen*, wenn sie als Fremde, die sie zunächst sind, auch weiterhin wie Fremde behandelt werden. Von daher verstärkt das eindeutig das allgemeine Mißtrauen, das Entfrem-

¹ BAMBER (2002). HELEN BAMBER, Dr., ist die Begründerin und vormals langjährige Direktorin der *Medical Foundation for the Care of Torture Victims in London*. Sie ist Mitbegründerin des *ai-Health Professional Networks* sowie der internationalen Organisation *Health and Human Rights*. Für ihre jahrzehntelange hochengagierte Menschenrechtsarbeit hat sie zahlreiche internationale und nationale Auszeichnungen erhalten.

² BECK (2004, in: Flyer für BAFF-Tagung, 19.-21.09.04 in Lübbenau)

³ S. S. 96

detsein und die ‚posttraumatische Symptomatik‘. ... Das deutsche oder europäische Rechtssystem hat ja in erster Linie ihre eigenen Bürger im Auge ... und der Zufluchtsgedanke spielt gar nicht mehr die wesentliche Rolle. ... *Das Asylrecht schützt eher die Deutschen vor den Ausländern als daß es den Ausländern Zuflucht gewähren würde.* ... Diese ganzen Formulierungen zielen ja eigentlich nur darauf ab, es Ausländern schwerer zu machen, hier nach Deutschland reinzukommen.“¹

In der gegenwärtigen politischen Asyl- und Zuwanderungsdebatte finden sich die Einschätzungen der Interviewpartnerin wieder (wobei hier gemäß dem Titel der Arbeit, darauf sei noch einmal hingewiesen, vornehmlich die *Unterstützersicht* dargestellt wird. Freilich haben auch die „Asyl- und Zuwanderungskritiker“ ihre durchaus bedenkenswerten Argumente). Die lebensweltliche Verständigung und der demokratische Diskurs würden demnach keineswegs so diskursethisch fundiert und auf verunftbasierten Konsens bedacht ablaufen, wie HABERMAS das grosso modo unterstellt und offenbar für wünschenswert hält (wobei er natürlich selbst sieht, daß der diskursive Prozeß auch von Interessen und Konjunkturen beeinflusst ist und entsprechende Gegenargumente dafür bereithält). So schreibt er, daß das Recht außer seiner diskursprinzipiellen Genese auch auf die außerrechtliche Ressource gemeinschaftlicher Solidarität angewiesen sei.² (Vgl. auch das gemeinschaftsstiftende Prinzip bei Normativem Empowerment.)³ Was aber, wenn es genau dieser Solidarität im hier behandelten Bereich, nämlich gegenüber politisch Traumatisierten, ermangelt, wie die angeführten und verschiedene andere Interviewpartner/innen feststellen,⁴ so daß aus dem Prozeß politischer Willensbildung eben *kein* wirksamer Rechtsschutz für die Betroffenen und somit *keine* umfassende Integration der modernen, zunehmend multikulturell geprägten Gesellschaft resultiert? Hier wird eine empfindliche Grenze der HABERMASschen Diskurstheorie des Rechts offenbar, nämlich auf derart *idealistischen Kommunikations- und Legitimitätsansprüchen* zu beruhen, daß man sich besonders mit Blick auf die hier diskutierte Thematik fragen muß, ob und inwieweit sie noch realistisch sind. Insofern soll *HABERMAS' Rechtstheorie hier als profundes und als solches hochgeschätztes präskriptives Idealmodell von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betrachtet werden*,⁵ dem sich gewiß einige wichtige Begriffsanregungen für den psychosozialen und „therapeutischen“ Kontext entnehmen lassen. Indessen macht die Praxis des Asyl- und Ausländerrechts sowie seine subjektive Widerspiegelung im Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten in der „Therapie“ eher auf die kontrafaktischen Schwachstellen von „Faktizität und Geltung“ aufmerksam, weshalb weitere theoretische *Transversionen*⁶ erforderlich sind.

¹ BIRCK (2002). Zur Person s. S. 260.

² HABERMAS (1992, S. 59)

³ S. S. 97

⁴ Vgl. auch MONTADA (1995, s. hier S. 45) zu *sekundärer Viktimisierung*.

⁵ „HABERMAS“ in HORSTER (1998): „Ich war immer der Auffassung, daß die normativen Gehalte einer Theorie zur Theorie selbst gehören müssen. Darum muß jeder Wissenschaftler seinen normativen Maßstab rekonstruieren. Andererseits wollte ich die *Kluft zwischen gesellschaftlicher Realität und Idealen verringern*. Die politische Anstrengung der Menschen muß sich darauf richten, die Abweichungen von ihren lebensorientierenden Idealen zu verringern.“

⁶ S. S. 23 f

7.5 Unrechtserleben – eine dreifache Heraus-Forderung für das „Therapiesystem“ (nach N. LUHMANN)

Ein erfrischend kühler Gegenwind zu E. BLOCHs, H. ARENDTs und J. HABERMAS' eher philanthropischen und moderat bis betont hoffnungsfrohen Tendenzen weht einen aus der differenztheoretisch-ironischen, von HABERMAS einmal als „versponnen“ apostrophierten *Systemtheorie* NIKLAS LUHMANNs an (während umgekehrt dieser die „deutlich schwärmerischen Züge“ von HABERMAS' Rechtsstaatstheorie kritisiert)¹, dessen Rekonstruktion des Rechts als funktionales Teilsystem der Gesellschaft schon kurz referiert wurde.² Auf LUHMANN wird hier am ausführlichsten eingegangen, **und seine Systemtheorie wird für die gesamte Untersuchung immer wieder als eine Art Meta- und Universaltheorie herangezogen**, weil sie es als einzig verfügbare anspruchsvoll entwickelte Theorie erlaubt, zwischen den am Forschungsgegenstand beteiligten vielfachen Systemen zu *konvertieren*, d.h. Übersetzungen von der einen in die andere Systemebene vorzunehmen, was bei der hohen Komplexität der Thematik unverzichtbar scheint. Für die Therapie hält diese Systemtheorie indes sogleich eine schwer verwindbare Zumutung bereit: *Sie eliminiert nämlich begrifflich neben „dem Menschen“ auch „das Subjekt“*, der Therapie liebstes Kind, das es in Gestalt des Klientensubjekts doch zu heilen, zu fördern, „kognitiv umzustrukturieren“, „tiefenstrukturell zu verändern“, „zu persönlichem Wachstum zu verhelfen“ usf. gilt. Stattdessen ist in denkbar abstrakter Semantik von „psychischem System“, „Person“ und „Beobachter“ die Rede, und es wird in radikaler Weise vom sozialen System her gedacht. Insofern bietet sich an, hier erneut zu fragen, ob es sich aus dieser Perspektive bei Therapie um ein soziales System handelt? Während die Antwort bei HABERMAS zweideutig ausfiel, muß sie mit LUHMANN, für den soziale Realität außerhalb von Systemen schlechterdings nicht existiert (auch und gerade nicht als „Lebenswelt“)³, klar bejaht

¹ LUHMANN (2000). „Ders.“ zu „HABERMAS“ in HORSTER (1998): „Bei Ihnen ist eine gesollte Ordnung schon vorher da, und dann weiß man auch, wie die funktioniert. Bei mir stellt sich die Frage, wie es denn überhaupt zu einer Ordnung kommen kann. *Ihr Ausgangspunkt ist die heile Welt, meiner die Probleme.* ... Soziologie muß Aufklärung über Aufklärung bewirken. Ich nannte das damals *„Abklärung über Aufklärung“*; man muß also abgeklärter an die Aufklärungsideale herangehen. Für mich ist Aufklärung nicht mehr Belehrung und Ermahnung, nicht mehr die Ausbreitung von Tugend und Vernunft, sondern Entlarvung offizieller Fassaden, herrschender Moralen und dargestellter Selbstüberzeugungen. ... Ich sehe die Aufgabe einer soziologischen Analyse, wenn ich dafür eine politische Stoßrichtung angeben sollte, in der *Enttäuschungsreduktion.*“

² S. S. 122

³ „HABERMAS“ und „LUHMANN“ in HORSTER (1998): „Aber mal im Ernst, Herr Luhmann, kommunikative Handlungen sind, gleichviel ob sie eine explizit sprachliche Form annehmen oder nicht, auf einen Kontext von Handlungsnormen und Werten bezogen, die Gesellschaft ausmachen und den ich *Lebenswelt* nenne. Ohne diesen normativen Hintergrund von Routinen, Rollen, soziokulturell eingeübten Lebensformen oder kurz: den Konventionen, bliebe die einzelne Handlung unbestimmt. Alle kommunikativen Handlungen erfüllen oder verletzen normativ festgeschriebene soziale Erwartungen und Konventionen. – L.: *Ich setze dagegen, daß nur die Systemtheorie das wirklich ernst nimmt, was unter dem Begriff Subjekt oder Individuum traditionell gefordert wurde*, nämlich ein mit sich identisches, autonomes und authentisches Individuum, das nicht Bestandteil oder Partikel der Gesellschaft ist, oder, um mit meinen Begrifflichkeiten zu sprechen: Das Individuum ist ein autopoietisches psychisches System, mit stabiler Grenze zu seiner Umwelt. ... Nur weil die operative Schließung das Innere des Lebens, Wahrnehmens, Imaginierens, Denkens des anderen verschließt, ist er als ewiges Rätsel attraktiv. Nur deshalb sind Liebende dafür bekannt, daß sie endlos miteinander über sich selber reden können und nichts anderes sie interessiert. ... Mit Ihrer Konsens-Auffassung hingegen kommt man notwendigerweise zu einem moralischen Universalismus.“

werden: „Therapeutische Systeme als soziale Systeme entstehen aus der wechselseitigen Beobachtung von therapiertem und therapierendem System.“¹ Welcher Art wäre dann die Psychotherapie als solchermaßen verstandenes System? LUHMANN hat vom Recht, der Wirtschaft, der Politik, der Wissenschaft der Gesellschaft usw. als funktional ausdifferenzierten Teilsystemen gesprochen und sie jeweils ausführlichst beschrieben. Analog dazu ließe sich wohl „*Die Gesundheit der Gesellschaft*“ (vgl. auch die alltagssprachliche Rede vom „Gesundheitssystem“) anführen, mit dem darin enthaltenen *Subsystem Psychotherapie*², darin wiederum dem *Subsystem Psycho(trauma)therapie mit politisch Traumatisierten*. An diesem sollen nun die bereits auf das Rechtssystem angewandten allgemeinen Charakteristika funktionaler Teilsysteme durchdekliniert werden³: *Funktion* (d.h. Einheit der Differenz von Problem und funktional äquivalenten Problemlösungen): Sie besteht wesentlich in der Reduzierung traumatisch verursachter Probleme, Symptome, Syndrome, Störungen, Beschwerden etc. Unrechtserleben nimmt hier eine brisante Sonderstellung ein, insofern es nicht adäquat als „Symptom“ oder „Störung“, vergleichbar etwa (post)traumatischen Schlafstörungen, angesprochen werden kann (s.u.). – *Leistung* (d.h. Bereitstellungsbeziehung zu anderen Systemen, z.B. für die Familie als Interaktionssystem): Erhöhung der Lebensqualität der Klienten durch Verminderung des Leidensdrucks. – *Medium* (d.h. eine bestimmte Möglichkeit der Ermöglichung unbestimmter Möglichkeiten, z.B. Geld für das Wirtschaftssystem): Wesentliches, aber nicht einziges Medium für den kurativen Prozeß ist die (vertrauensvolle) therapeutische Beziehung. Vgl. aber auch „kreative Medien“, z.B. Musik in der Musik-Psychotherapie. – *Code* (d.h. eine binäre Leitdifferenz zur Erzeugung von binären Differenzen, z.B. Recht/Unrecht im Rechtssystem): *Psychische Krankheit/Gesundheit* bzw., auf der praxeologischen Ebene, *mit psychologischen Mitteln heilen/schädigen* ist die Leitunterscheidung der Psycho(trauma)therapie.⁴ – *Programm* (d.h. inhaltliche Vor-

¹ LUHMANN (1994), KRAUSE (2001, S. 223)

² Vgl. auch MAIER (2000): „Psychotherapie aus Sicht der LUHMANNschen Systemtheorie“. Auch BÖKMANN (2000): „Systemtheoretische Grundlagen der Psychosomatik und Psychotherapie“.

Außerdem LENZ (2002, S. 24): „Den konzeptionellen Rahmen für die gemeinsame Entwicklung von Kontrakten in den systemisch-lösungsorientierten Modellen bietet die Beschreibung der *therapie-relevanten sozialen Systeme*, deren Abfolge als Leitfaden für das kommunikative Geschehen in diesem Prozess gelten kann. Kurt Ludewig (1992) unterscheidet zwischen: • dem *Problemsystem*, in dem ein Sachverhalt kommunikativ als Problem bewertet und zum Anlass für das Aufsuchen professioneller Hilfe wird, • dem *hilfesuchenden System*, in dem gemeinsam mit den professionellen HelferInnen Anliegen der Betroffenen geklärt und formuliert werden, • dem *klinischen System*, in dem gemeinsam erforscht wird, wie die gewünschte Hilfe möglich wird, in dem die Beteiligten Ziele definieren sowie Formen und Rahmenbedingungen festlegen und • dem *Therapiesystem*, das um den gemeinsam erarbeiteten Auftrag kreist und sich auf das Auflösen des Problemsystems richtet.“

³ LUHMANN (1994), KRAUSE (2001, S. 43 f)

⁴ Demhingegen BUCHHOLZ (1999, S. 140), ebenfalls in Anschluß an LUHMANN: „*Die Psychotherapie hatte bislang keinen eigenen Code ausbilden können, der allgemeine Zustimmung gefunden hätte*. Solange man sich im Feld der Medizin ansiedelte, wurde versucht, den Code ‚gesund/krank‘ auch auf psychische Verhältnisse anzuwenden. ... Die Unterscheidung gesund/krank beschreibt [aber] nicht einen Code, sondern Zuständigkeiten. Die Feststellung einer ‚Krankheit‘ leitet möglicherweise Maßnahmen ein, aber diese Unterscheidung ist nicht geeignet, Funktion und Operationsweise professioneller Hilfe zu beschreiben. ... Indikatorische Feststellungen sind Anlaß für angenommene *Behandlungsbedürftigkeit*, nicht aber für *Behandelbarkeit*. *Behandelbarkeit* resultiert nicht aus Patientenmerkmalen, sondern ist (in erster Linie) abhängig vom Können (oder Nicht-Können) in einer professionellen Interaktion. Die genannten Unterscheidungen sind Motivierungen und deshalb nicht als Code eines Funktionssystems der Profession geeignet. Faßt man aber die psychotherapeutische Leistung als Spezialfall professionellen Könnens, dann ergibt sich die Möglichkeit, das Können als intern informativ anzusehen.“ BUCHHOLZ schlägt daher den *Code* „*Können/Nicht-Können*“

gaben für codegeführte Operationen, z.B. Gesetze im Rechtssystem): Traumabezogene Theorien, Diagnostik, Praxeologien und Interventionen programmieren das Traumatherapiesystem. – *Kontingenzformel* (d.h. Begriff für die Übersetzung unbestimmbarer in bestimmbare Kontingenz, z.B. Gerechtigkeit für das Rechtssystem oder Gott für das Religionssystem): Das mittel- und langfristige *Wohl- oder zumindest Besserbefinden* des Klienten macht bestimmbar, ggf. auch meßbar, ob das Traumatherapiesystem „funktioniert“, seine „Leistung“ erbringt. – *Institutioneller Kern* (z.B. Gerichte im Rechtssystem): Behandlungszentren für politisch Verfolgte, teilweise auch Einzelpraxen.

Was erbringt nun die Anwendung der schwer verständlichen, hyperabstrakten, kybernetischen Begriffssprache N. LUHMANNs auf die hier diskutierte Thematik? Wäre es bei der düsteren Sensibilität des Themas nicht angemessener, bei eher „humanistischen“¹ Theoremen zu bleiben und sich nicht einer Theorie zuzuwenden, bei der der Mensch nurmehr als „Ensemble autopoietisch operierender Systeme“² aufgefaßt wird? Was ist, mitunter im wörtlichen Sinne, der „Witz“ der LUHMANNschen Systemtheorie etwa im Vergleich zu HABERMAS' Theorie kommunikativen Handelns, und welche hier interessierenden Phänomene treten durch diese Optik im Sinne Transversaler Vernunft³ besonders prägnant hervor? Die so verstandene **Relevanz der Systemtheorie für die Untersuchung** läßt sich am sinnfälligsten schon an ihrem Titel festmachen: „*Das Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten aus Unterstützersicht – Möglichkeiten psychosozialer und ‚therapeutischer‘ Bearbeitung*“. Angesprochen wird damit, systemtheoretisch beobachtet, zuerst das *psychische System* der Betroffenen, aber nicht allgemein, sondern unter einem besonderen Aspekt, nämlich eben dem des Erlebens von Unrecht, was als zweites auf das *Rechtssystem* verweist. Wie das Wort „politisch Traumatisierte“ anzeigt, liegt die Ursache von deren seelischer Verletzung und deren Unrechtserleben aber hauptsächlich im *Politiksystem*. Die Studie wird weiter aus der Unterstützersicht rekonstruiert und beinhaltet somit ein *zweifaches Beobachtungssystem*: das der Unterstützer, die wiederum vom Verfasser beobachtet und interpretiert werden. Schließlich geht es um Möglichkeiten psychosozialer und „therapeutischer“

für das *funktional ausdifferenzierte Teilsystem Psychotherapie* vor. – Die zitierte Argumentation kann indes nicht überzeugen, weil sie, wenn man sich schon auf LUHMANN bezieht, auf sämtliche von diesem analysierten gesellschaftlichen Teilsysteme zuträfe. Zum Beispiel der Code „recht/unrecht“ des Rechtssystems: Auch dieser wäre, nach BUCHHOLZ' Argumentation, nicht geeignet, Funktion und Operationsweise juristischen Handelns zu beschreiben, sondern beschriebe ebenfalls nur eine Zuständigkeit. Nach LUHMANN etabliert sich mit dieser Leitdifferenz aber ein Kommunikationssystem, das sich durch den so codierten Sinn von seiner Umwelt unterscheidet und reproduziert. Als solches System beschreibt es manche seiner Operationen als *Handlungen*, zu welchen es aber nicht allererst durch separate Zuständigkeiten motiviert werden müßte, sondern die sich aus dem Systemsinn und dessen *implizierter Zuständigkeit* sozusagen von selbst ergeben. Schließlich stehen Sinnssysteme ja niemals still, sondern stehen unter ständigem Selektionsdruck, systemspezifische, leitcodierte Kommunikationen aneinander anzuschließen, die teilweise als Handlungen beschrieben werden (müssen). Der Code „Können/Nicht-Können“ kann dann durchaus als Subcode des Systems fungieren, nämlich für die Unterscheidung, ob als Handlungen beschriebene Kommunikationen, z.B. therapeutische Interventionen, auch „gekonnt“, d.h. professionell ausgeführt werden. Als Leitcode wäre diese Codierung jedoch viel zu unspezifisch, da sie auf sämtliche Professionen zutrifft.

¹ LUHMANN (zit. n. KNEER & NASSEHI, S. 164): „*Sie [die Systemtheorie] ist radikal antihumanistisch*, wenn unter Humanismus eine Semantik verstanden wird, die alles, auch die Gesellschaft, auf die Einheit und Perfektion des Menschen bezieht. Sie ist zugleich eine Theorie, die, im Unterscheid zur humanistischen Tradition, das Individuum ernst nimmt.“

² LUHMANN (1994), KRAUSE (2001, S. 173)

³ S. S. 23 f

Bearbeitung und somit im engeren um das oben charakterisierte *Therapiesystem* als Subsystem des Gesundheitssystems.

Eine Vielzahl von Systemen also, die in komplexester Weise „strukturell aneinander gekoppelt“ sind bzw. „interpenetrieren“ – zwei, nahezu synonyme, Begriffe, die im folgenden noch sehr wichtig werden. Im Grunde wurde dies schon aus der Betrachtung nach HABERMAS ersichtlich, der ja mit Bedacht auch vom „System der Rechte“, welches private und politische Autonomie in wechselseitiger Voraussetzung beinhaltet, spricht.¹ Indes ist HABERMAS vornehmlich Konsensentheoretiker, bei dem, wie erläutert, sämtliche systemischen Ausdifferenzierungen letztlich an die *Einheit der Lebenswelt* angebunden bleiben und aus deren sprachlich vermitteltem Konsensgehalt schöpfen (sollen).² Die daran beteiligten Sphären – eben auch das subjektive Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten – würden dann idealerweise im „System der (Menschen)Rechte“, welches teilweise auch Politik und Moral umgreift, aufgehen und, überspitzt idealistisch formuliert, darin ihre „Vollendung“ finden (sollen). LUHMANN hingegen ist passionierter Differenztheoretiker,³ so daß die angesprochenen Systeme namentlich in ihrer *Eigensinnigkeit* und ihrer *gegenseitigen Widerständigkeit*, in ihrem *Reibungspotential* aufscheinen, woran sich einerseits die „pathogene“, andererseits aber auch – und darin liegt der „therapeutische“ Clou – die *potentiell salutogene Qualität von Unrechtserleben* differentiell festmachen läßt.⁴ Wie gelangt man vom einen zum anderen?

Bei nicht wenigen, vor allem den therapeutischen Interviewpartner/innen waren bei der Rede von „Unrechtserleben“ gewisse Irritationen bemerkbar, die sich unter anderem so interpretieren lassen, daß dieser Komplex im *Therapiesystem* nicht wirklich aufzugehen scheint bzw. eine Herausforderung für dieses darstellt, im Unterschied zu eher „therapiekonformen“ Erlebensbereichen, wie Aggression, Sexualität, „inneres Kind“, Traum, Trauma usw., die in der Literatur denn auch bis zur Ermüdung diskutiert werden und um die sich mittlerweile schon ganze Therapiebranchen ranken⁵. Denn für das *Erleben* von Klienten ist die „Therapie“ zweifelsohne zuständig – aber für *Unrecht*? Dieses scheint doch wohl eindeutig in den Kompetenzbereich des Rechtssystems zu fallen, wie auch LUHMANN mit dem ihm zugewiesenen binären Code Recht/Unrecht unmißverständlich klarstellt. Das Rechtssystem wiederum, strukturell eng an das Politiksystem gekoppelt, interessiert sich nicht sonderlich für das subjektive Erleben und noch weniger für die psychische Gesundheit der Kläger, Angeklagten, Zeugen, Mandanten etc., es sei denn in ihrer Funktion für die Funktion des Rechtssystems, nämlich der „Ausschaltung der Kontingenz normativen Erwartens“,⁶ und das heißt in seiner gerichtlichen Institutionalisierung: wesentlich in deren Funktion für die „Tatsachenfeststellung“.⁷ **Politisch Traumatisierte sitzen dem-**

¹ HABERMAS (1992, s. hier S. 115 f)

² S. S. 110 f

³ „HABERMAS“ und „LUHMANN“ in HORSTER (1998): „H.: Ich vertrete in der Gesellschaftstheorie eine Konsensstheorie, Sie als Unterscheidungstheoretiker eine Theorie des Dissenses. – L.: Ja, ich finde, daß man sich als Gesellschaftstheoretiker *Erkenntnisblockierungen auferlegt, wenn man eine Konsensstheorie vertritt*. Sie gehen von den Prämissen aus, daß eine Gesellschaft aus konkreten Menschen und aus Beziehungen zwischen Menschen bestehe, die Gesellschaft folglich durch Konsens der Menschen konstituiert werde. Das verhindert eine genaue begriffliche Bestimmung des Gegenstandes Gesellschaft.“

⁴ Vgl. S. 97

⁵ Z.B. SUMMERFIELD (2001)

⁶ S. S. 112

⁷ AFEK (2002, s.u. S. 152). Zur Person s. S. 310.

nach mit ihrem Unrechtserleben gewissermaßen zwischen (mindestens) zwei Stühlen bzw. funktionalen Teilsystemen, von denen beide wegen ihrer verschiedenartigen Leitcodierung auch nur teilweise Zuständigkeit für den hier interessierenden Erlebenskomplex beanspruchen können.

Systemtheoretisch wird hier für das Therapiesystem die Frage seiner „operativen Geschlossenheit“¹ angesprochen, was zunächst erläutert werden soll. Wir gehen in diesem Abschnitt mit LUHMANN davon aus, daß das Therapiesystem sich *autopoietisch reproduziert*, d.h. sich aus sich selbst heraus erzeugt, also die *Elemente*, aus denen es besteht, nämlich *therapeutische Kommunikationen*, aus eben diesen Elementen hervorbringt, und zwar durch *sinnvollen Anschluß* (z.B.: Klient: „Heute nacht konnte ich wieder nicht schlafen!“ Therapeutin: „Haben Sie es mal mit den Entspannungsübungen versucht, die ich Ihnen beim letzten Mal vorgeschlagen habe?“ „Ja, aber es hat leider nicht geholfen.“ Usf.) Solche funktional ausdifferenzierten, autopoietischen Kommunikationssysteme sind *operativ geschlossen*, d.h. sie operieren auf basaler Ebene ausschließlich *selbstreferentiell*, in *Selbstkontakt*, nach Maßgabe ihres systemspezifischen Codes, hier „psychisch krank/gesund“; die Kommunikation dreht sich also, mit anderen Worten, letztlich immer um das – reale oder vermeintliche – psychische Wohl des Klienten, in Differenz zu seiner jeweiligen Problematik. Das bedeutet nun aber nicht – wie ein häufig anzutreffendes Mißverständnis über LUHMANN es will –, daß das System monadisch oder autistisch gleichsam im Vakuum vor sich hin operieren würde. Im Gegenteil, die Geschlossenheit des Systems ermöglicht allererst seine Umweltoffenheit (und umgekehrt); insofern ist auch von der *Einheit der Differenz von Geschlossenheit und Offenheit* die Rede.²

Funktional ausdifferenzierte Systeme sind nach LUHMANN mithin grundsätzlich operativ geschlossen (und damit umweltoffen). Im Falle des Psychotherapiesystems verschärft sich dieser konstitutive Charakter der Geschlossenheit noch zusätzlich, insofern der Fokus seines Operierens in den *lebensgeschichtlichen Problemen* der Klienten liegt. **Problem / Problematik** (von griech.: *das Vorgelegte*) sei hier im „neutralen“ Sinne³ eines mit Leidenswert in der Psychotherapie Vorgelegten, Vorgebrachten verstanden, somit als abstrakter Oberbegriff für Beschwerde, seelische „Störung“, „Symptom“, „Syndrom“, „Krankheit“ etc. (von „ich-syntonen“ Störungen ohne Leidenswert, z.B. bestimmten Persönlichkeitsstörungen, sei hier zunächst abgesehen). *Lebensgeschichtlich bedeutsam* sind solche seelischen Probleme insofern, als sie sich nicht materiell lokalisieren und eingrenzen lassen, sondern stets ein mehr oder minder dynamisches, virulentes Moment in der Biographie des Klienten darstellen. Augenfällig wird dies etwa bei der Unterscheidung von *somatischem und psychischem Trauma*: Ersteres, z.B. ein Knochenbruch, kann im Körper lokalisiert und entsprechend behandelt werden, z.B. mit einem Gipsverband, und für den Arzt besteht keine prinzipielle Veranlassung, sich über die lebensgeschichtliche Bedeutung dieses somatischen Traumas zu informieren; zweiteres betrifft das psychische System in seiner *Umwelt*, so daß sämtliche Interaktionen der traumatisierten Person, etwa im Familiensystem, durch das Trauma affiziert sein und unter Umständen schwerwiegende lebensgeschichtliche Weichen-

¹ LUHMANN (1994), KRAUSE (2001, S. 208)

² **Z.B. Psychotherapieforschung:** Sie beruht auf zwei operativ geschlossenen Teilsystemen, nämlich dem Gesundheitssystem mit dem Subsystem Psychotherapie einerseits und dem Wissenschaftssystem andererseits, die sich erst *aufgrund* ihrer Geschlossenheit füreinander öffnen und *ko-operieren* können. Hingegen waren diese Systeme in ihren Anfängen, etwa mit S. FREUDS „Junktum zwischen Heilen und Forschen“, resultierend in der psychoanalytischen Falldarstellung, noch *fusioniert*, damit aber nicht wirklich *leistungsfähig*.

³ Vgl. **Empowerment-Kritik an Pathogenese-Orientierung**, s. S. 80

stellungen mit sich bringen können (z.B. wenn eine vergewaltigte Frau das Interesse an Sexualität verloren hat und in der Folge die Ehe daran scheitert. Wobei die genannte Unterscheidung natürlich nicht trennscharf zu treffen ist, s. z.B. „Psychosomatik“.) Daraus folgt, daß die Thematisierung der Klientenproblematik virtuell stets dessen ganzes Leben mitthematisiert, weshalb es für den funktionalen Umgang mit diesem Sachverhalt ja auch besondere Strategien der Problemfokussierung gibt. Wenn aber immer das ganze Leben der Klientin in Vergangenheit („Wie war die Beziehung zu Ihrem Mann denn vor diesem Überfall?“), Gegenwart („Können Sie sich zur Zeit sexuellen Kontakt mit ihm vorstellen?“) und Zukunft („Was glauben Sie, wie eine Linderung ihrer Problematik sich auf ihre Ehe auswirken würde?“) mitrepräsentiert ist, dann ist in der therapeutischen Kommunikation virtuell auch stets die ganze Welt und Weltgeschichte in ihrer jeweiligen Relevanz für die Problematik und deren graduelle „Lösung“ mitrepräsentiert, insofern das psychische System immer in Differenz zu seiner Um-Welt konstituiert ist („Das Problem meiner Suizidalität ist im Grunde ein weltanschauliches, weil ich durch das Trauma meinen Glauben an die Welt, den Menschen und an Gott verloren habe.“) Dies trifft zwar prinzipiell auf alle Systeme zu („Einheit der Differenz von System und Umwelt“), auf das psychische System aber in besonderem Maße, da dieses als *Person* von sämtlichen Systemumwelten bis hin zur Weltgesellschaft inkludiert (aber auch „exkludiert“) werden kann („Mehrsystemzugehörigkeit“),¹ was sich entsprechend in seiner Biographie, auch der zukünftig-potentialen „Biosodie“² niederschlägt, sedimentiert. Mit anderen Worten: *Das psychische System (re)konstruiert stets als sein eigener Beobachter je selektiv die differentielle Einheit seines Leben in der differentiellen Einheit seiner Welt, in welcher es von den verschiedensten Systemen als Person inkludiert (bzw., gerade auch als Flüchtling, „exkludiert“)³ wird.*

Kurzum: Das Therapiesystem kothematisiert mit der Problematik der Klientin stets deren Leben und Welt. Für die operative Geschlossenheit des Systems ist es dann aber erforderlich, etwas bereitzuhalten, was umgangssprachlich als „Menschen- und Weltbild“ bezeichnet wird, also eine explizite oder implizite therapiespezifische Anthropologie⁴ und Kosmologie⁵. Das Therapiesystem neigt mithin dazu und muß dazu neigen, sich als *Universalsystem* mit dem ihm eigenen Code zu beschreiben, sich als solches operativ zu schließen und von seiner Umwelt abzugrenzen bis abzuschotten. Mit anderen Worten: *Die Therapie konstruiert sich tendenziell als eigene, abgeschlossene, dabei aber ins Universale gehende „Therapielebenswelt“ mit mehr oder minder stark inklusivistischer, vereinnahmender Ausrichtung, in deren Licht dann auch die jeweilige Problematik der Klientin rekonstruiert wird,* z.B. als „ödipaler Konflikt“, „Kontaktstörung“, „dysfunktionale Konditionierung“ u.a.⁶ *Darin liegt aber auch ihre nicht unerhebliche ideologische Versuchung, wie subtil sich diese auch immer anschleichen*

¹ LUHMANN (1994). Krause (2001, S. 184): „In der Form P[erson] kann das psychische System die sozial an es gerichteten Erwartungen erkennen, umgekehrt signalisiert die Form P[erson] die soziale Relevanz des psychischen Systems.“

² PETZOLD (1999, k. S.ang.)

³ Vgl. OPOTOV (1990, s. hier S. 53): „*moral exclusion*“.

⁴ Z.B. Psychodrama: „man as creator“; Psychoanalyse: Mensch als „Konfliktwesen“; Verhaltenstherapie: Mensch als „Lernwesen“.

⁵ Z.B. Verhaltenstherapie, etwa JANOFF-BULMAN (1992): „shattered assumptions“, d.h. durch Traumatisierung zerschlagene „Weltannahmen“; Systemische Therapie: Welt als Gesamtsystem.

⁶ KRISOR (2002, S. 114): „Für die Entwicklung der *klinischen Psychologie* halten Bergold und Jaeggi (1987) ‚eine *merkwürdige Doppeldeutigkeit*‘ in ihrem Verhältnis zum Alltag fest; in einer alltagsfernen Begegnung werde ‚das alltägliche Leben des ‚Patienten‘ reflektiert, sogar umgestaltet und in vielerlei symbolischen Weisen repräsentiert‘.“

mag!¹ Denn behandelt werden soll ja die Problematik eines Menschen als Klient. „Den Menschen als ganzen“ gibt es bei LUHMANN aber nicht, sondern er ist, wie oben schon angesprochen, ein „Ensemble autopoietisch operierender Systeme“ (z.B. psychisches System, Immunsystem, Nervensystem usw.) und wird ferner als *Person* im Sinne einer „Struktur der Autopoiesis sozialer Systeme“² (z.B. des Rechtssystems) in bestimmten Rollen und Funktionen *inkludiert* (z.B. als Nebenkläger, oder eben: als Klient/in). Das Therapiesystem ist dann aber gewissermaßen darauf angewiesen, sich gemäß seines Leitcodes „psychisch krank/gesund“ „seinen Menschen“ zu (re)konstruieren, zu kreieren, zu erschaffen – fast könnte man an eine Art „Psycho-Frankenstein“ denken –, so daß sich, in karikaturhafter Überzeichnung, von einem „Therapiemenschen“ in der „Therapiegesellschaft“ im allgemeinen, vom „Menschen der Verhaltenstherapie, der Psychoanalyse, der Gestalttherapie usw.“ im besonderen sprechen ließe. Die universale Ausrichtung mit **codegemäßen Heilungs- und Erlösungstendenzen** kommt denn etwa in S. FREUDs Ansprüchlichkeit zum Ausdruck, von der „Entdeckung des Ödipuskomplexes“ bis zum „Mann Moses“ und der „vaterlosen Urhorde“ retropolieren zu können; oder B. F. SKINNERS „Walden Two“, die – erschreckend realitätsferne – Beschreibung eines behavioristischen Utopia; die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.³ Solche offensichtlich ideologischen Auswüchse sind mittlerweile freilich abgeschliffen, aber prinzipiell und latent immer noch wirksam und in der Literatur nachweisbar.⁴ Auch Konjunkturen spielen dabei eine Rolle, wie derzeit etwa „Der traumatisierte Mensch der Psychotraumatheapie“ in der „durch den 11.09. traumatisierten Weltgesellschaft“ Hochkonjunktur genießt. Die Welt bräuchte für die (Er-)Lösung ihrer Traumaproblematik also eine universale Traumatherapie – was für ein anregendes Kongreßthema, vielleicht mit E. DREWERMANN und B. HELLINGER als Hauptrednern... .

Das **Therapiesystem** wäre nach diesen Ausführungen also ein **dreifach geschlossenes**: *erstens* als Subsystem des funktional ausdifferenziertes Teilsystems Gesundheit der Gesellschaft mit dem Leitcode psychisch gesund/krank („basale, operative Geschlossenheit“); *zweitens* durch die darauf basierenden Systemstrukturen und -programme, z.B. „Durcharbeiten der Übertragung“ („doppelte, strukturelle Geschlossenheit“);

¹ „Psychotherapieverfahren bieten – mehr noch als sie im klinischen Sinne heilen – Deutungsmuster für die von Menschen erlebte Wirklichkeit, darüber muß sich die ‚community of psychotherapists‘ in ideologiekritischer Selbstreflexion klar werden. Da sie dem ekklesialen Paradigma des Interpretationsmonopols für die Wirklichkeit, dem **Diskurs** der Pastormacht, noch am nächsten stehen, offerieren sie als ‚Schulen besonderer Art‘ in den *Humanwissenschaften* z.T. sehr befragbare Folien der Welt- und Lebensklärung (Triebdeterminismus/Freud, wisdom of the organism/Perls, Archetypus/Jung, Bioenergie/Reich), die man als gegebene ‚Wahrheiten‘ übernehmen muß, in der Regel ohne Möglichkeit der metakritischen *Problematisierung*, wenn man als Patient Heil/Heilung erhalten will oder als AusbildungskandidatIn Wissen, Kompetenzen, Expertenmacht ... wahrscheinlich, darunter verborgen, auch Heil und Heilung.“ (PETZOLD, H. G.: Integrative Therapie, Theorie-Kompakt II. In: www.integrative-therapie.ch/Theorie-Kompakt.htm. Zugriff: 31.12.04)

² LUHMANN (zit. n. KNEER & NASSEHI, 1993, S. 156)

³ Ein besonders krasses Beispiel ist JANOVs „**Urschrei**“-Therapie mit dem Ziel der Herstellung des „**Primärmenschen**“. VOLZ-OHLEMANN (1983, S. 47) schreibt dazu: „In ‚Der Urschrei‘ ... ertönen vor dem Hintergrund der Schmerzens- und Erlösungsschreie der Patienten durchdringend die Schreie der Hybris dessen, der für sich in Anspruch nimmt, nicht alleine der psychologischen Theorie und therapeutischen Praxis, sondern jedem Individuum und zugleich der ganzen Gesellschaft, ja der ganzen Menschheit den Weg per aspera ad astra, den Weg durch das Dunkel der Urschmerzen zum Licht des Fühlens, d.h. zum gesunden, zum wahren, dem natürlichen Sein weisen zu können: ‚Fühlen wird die Rettung der Menschheit sein, so wie Gefühllosigkeit das Zerstören der Zivilisation war. ...“

⁴ Vgl. REGNER (2000)

drittens – und das macht sein Spezifikum aus, denn die beiden ersten Schließungen gelten für sämtliche funktional ausdifferenzierten Systeme: *weil es aufgrund seiner Fokussierung auf die lebensgeschichtliche Problematik von Klienten darauf angewiesen ist, sich in Richtung Universalsystem, als eigene „Therapiewelt“ zu beschreiben und abzugrenzen bis abzuschotten. Unsere These lautet nun* – und dafür dienen die vorangegangenen Überlegungen – *daß die „therapeutische“ Auseinandersetzung mit dem Komplex Unrechtserleben aus diversen Gründen eine Provokation, im buchstäblichen Sinne eine Herausforderung für die operative Geschlossenheit des Therapiesystems darstellt*, woraus sich teils vielleicht auch seine auffällige Vernachlässigung in der Therapieliteratur erklären läßt.

Vergleichen wir zur Verdeutlichung ein typisches (post)traumatisches Problem wie etwa Schlafstörungen mit dem „Problem Unrechtserleben“. Schlafstörungen können offenbar ohne größere Schwierigkeiten in das therapeutische System als „Symptom“ *konvertiert*, d.h. übersetzt, mit z.B. Entspannungsübungen interventiv bearbeitet und so günstigenfalls reduziert werden. Ist dasselbe auch mit *repressiv verursachtem Unrechtserleben* möglich bzw. sinnvoll? *Wäre es adäquat, bei diesem von einem „Symptom“, einer „Störung“ zu sprechen, wo doch nicht wenige Klienten in ausgeprägtem Maße darunter leiden?*¹ *Und kann es darum gehen, diesen Komplex ähnlich wie Schlafstörungen „therapeutisch“ auf möglichst effektive Weise zu reduzieren?* Halten wir an dieser Stelle einen Moment inne, denn diese Fragen sind im Grunde genommen die *Kardinalfragen*, um welche die gesamte Untersuchung kreist und an denen sich ihre Brisanz für die „Therapie“ festmachen läßt. *Nein*, meint zu ihrer Beantwortung die Intuition und meinen verschiedene Interviewpartner wie etwa L. MONTADA:

„Das ist eine hochinteressante Frage Ich denke, Therapie im Sinne einer extern auferlegten Behandlung ist hier nicht angezeigt. *Und was angezeigt ist, dürfte eigentlich gar nicht unter dem Begriff ‚Therapie‘ laufen.* ... [Vielmehr geht es darum,] die Opfer erstmal ernstzunehmen, indem man sinngemäß sagt: ‚Das, was Sie hier erleben, ist sehr verständlich, das ist eine sehr nachvollziehbare Wahrheit. Ob Sie mit dieser Wahrheit gut leben können oder nicht, das ist eine andere Frage, und vielleicht können wir irgendwann mal darüber reden, wie Sie, wenn Sie eine Illusion brauchen, mit der Sie vielleicht besser leben können, diese hegen und fokussieren können. Aber zunächst mal wollen wir gar nicht daran vorbeireden, daß das, was Sie hier erleben, mehr als berechtigt, und wie Sie das emotional erleben, mehr als verständlich ist.‘ Und von daher kommt man gar nicht daran vorbei, wenn man mit diesen Menschen redet, sich zunächst mal zu *solidarisieren* und zu sagen: ‚Ich sehe das, wie Sie das sehen, und ich versuche, es so zu verstehen, wie Sie es verstehen. Sagen Sie mir doch einfach mal, wie Sie es verstehen, ich bin offen und höre zu Ist das nur das Unrecht, was das System angerichtet hat, oder ist es auch noch das Persönliche, was der Folterer angerichtet hat, der auch noch Verhaltensmöglichkeiten gehabt hätte, dies so oder so zu machen? ... Also dieses Erleben zunächst mal ernstnehmen. *Insofern ist das kein ‚Symptom‘, das man therapieren könnte, sondern das ist eine Thematik, mit der man sich auseinandersetzen muß!*“²

Es würde demzufolge ein kategorialer Unterschied zwischen z.B. dem Problem Schlafstörungen und dem *Problem Unrechtserleben* bestehen. Aber worin liegt er?

¹ S. S. 59 ff

² MONTADA (2002). Zur Person s. S. 43 f.

Aus der Perspektive des Therapiesystems läßt er sich an *drei Grundmerkmalen* festmachen, die eng aufeinander verweisen:

(1) *Adäquatheit*: Schlafstörungen sind für die Gesundheit des Klienten offensichtlich dysfunktional, inadäquat, und es gehört zweifelsohne zur Funktion des Therapiesystems, sie mit geeigneten Interventionen zu reduzieren, wobei ihre Pathogenese zwar mittelbar eruiert werden muß, für die Intervention aber unter Umständen vernachlässigbar ist (z.B. „Versuchen Sie es doch mal damit, beim Einschlafen eine Entspannungs-CD mit Schlagsuggestionen einzulegen.“). Das Unrechtserleben politisch Traumatisierter bezieht sich aber *direkt* auf ein – vergangenes und/oder gegenwärtiges – *real existierendes Unrechtssystem* und kann somit, trotz dem häufig damit verbundenen Leidensdruck, nicht per se als dysfunktional bezeichnet werden, weil das hieße, deren adäquate Realitätsprüfung selbst als dysfunktional zu beschreiben, was auf eine manipulative Realitätsverleugnung hinausliefe. Anders ausgedrückt: *Die Klienten leiden an einer nicht unmittelbar veränderbaren „äußeren“ Unrechtsrealität, und krank ist, auf der normativen Ebene, nicht das psychische System der Klientin, sondern „krank“ ist das politische Unrechtssystem, das jenes traumatisiert und verstört hat.* Damit sperrt sich repressiv erzeugtes Unrechtserleben aber gegen den – tendenziell individualisierenden und internalisierenden – Leitcode des Therapiesystems „psychisch krank/gesund“ und somit gegen dessen operative Schließung und Programmierung, welche wesentlich darin besteht, Probleme zu pathologisieren, zu symptomatisieren und daraufhin entsprechend zu intervenieren. Das System sieht sich also mit dem Dilemma konfrontiert, daß hinsichtlich solchem Unrechtserleben seine operative Leitunterscheidung eigentlich *externalisiert*, d.h. auf seine Umwelt, nämlich das Unrechtssystem angewendet werden müßte. *Und der Klient erscheint dann hinsichtlich seines Unrechtserlebens nicht mehr als „Symptomträger“, sondern, im Gegenteil, als in seiner Wahrnehmung und in seinem normativen Leiden Gesunder, als „normativer Gesundheitsträger“.* Für das Therapiesystem mit seinen immanent pathologisierenden Tendenzen stellt dies indes eine schwer bewältigbare Paradoxie dar, zumal auf anderen Ebenen ja tatsächlich „Pathologien“ bestehen, z.B. die eben erwähnten Schlafstörungen, die überdies mit dem kategorial andersartigen Unrechtserleben auch noch fusioniert sein können („Über die ungerechte Schikane der Behörde habe ich mich so geärgert, daß ich die ganze Nacht nicht schlafen konnte!“). Hinsichtlich repressiv erzeugtem Unrechtserleben läßt sich also eine durchaus *merkwürdige „Umstülpung“ der Operationen des Therapiesystems* konstatieren: Denn wenn dieses seine grundlegende Funktion der Leidensverminderung beim Klienten erfüllen soll, müßte eigentlich die Umwelt des Systems, nämlich das „verantwortliche“ Unrechtssystem „behandelt“, „therapiert“, „geheilt“ werden, damit es sich in ein „gesundes Rechtssystem“ transformiere. So ergibt sich die eigenartige Situation, daß hinsichtlich politisch induziertem Unrechtserleben der systeminterne Code mit seinem Imperativ, zur Gesundung des Klienten beizutragen, das Therapiesystem in besonderer Weise *external bindet, koppelt, normativ verpflichtet*, wie im folgenden noch deutlicher werden soll.

(2) *Externität*: Wie eben angedeutet, verweist das Unrechtserleben politisch Traumatisierter unmittelbar auf eine Unrechtsrealität „da draußen“, d.h. in der Umwelt des Systems, sei es das ursprüngliche Unrecht im Verfolgerland oder das aktuelle Unrecht im Exilland; es ist also *direkt adressiert* an Verantwortliche jenseits der Therapiesystemgrenze (zumindest im Prinzip; phänomenologisch kann dieser Zusammenhang auch gegen die eigene Person gerichtet sein, z.B. mit Schuldgefühlen). Insofern läßt es sich nicht so einfach in die therapeutische Kommunikation konvertieren wie etwa Schlafstörungen, die von ihrer Pathogenese leichter *ent-koppelt* und

somit auch leichter an das Therapiesystem *operativ ge-koppelt* werden können. Angesprochen und entscheidend für die weiteren Überlegungen ist damit der systemtheoretische Terminus der „**strukturellen Kopplung**“ oder auch „**Interpenetration**“, d.h. der strukturellen Durchdringung und wechselseitigen Ermöglichung von Sinnsystemen.¹ Nach LUHMANN (im Gegensatz zu HABERMAS) operieren diese Systeme aber gleichwohl *völlig überschneidungsfrei* gemäß ihrer jeweiligen Codierung und können und müssen sich in ihrer *Autopoiesis*, d.h. ihrer konstitutiven Selbstbezüglichkeit, lediglich wechselseitig *irritieren, stören, anregen, anstoßen*, nicht aber etwa nach einem Input-Output-Modell so etwas wie „Inhalte austauschen“!² Zum Beispiel ist das Therapiesystem und das Gesellschaftssystem strukturell aneinander gekoppelt, d.h. gesellschaftliche Kommunikation (z.B. über die „Asylantenflut“) kann die therapeutische Kommunikation *irritieren* („Als ich heute morgen von diesem rassistischen Übergriff in der Zeitung gelesen habe, ging es mir gleich wieder schlecht!“) – und umgekehrt, was noch wichtig werden wird. Solche systemkonstitutive strukturelle Kopplung ist denn auch die Voraussetzung für eine gewisse *Ent-kopplung* von Erlebensstrukturen aus ihrem originären Systemkontext, um sie in ein anderes System, hier das Therapiesystem, *über-setzen, an-koppeln und systemspezifisch rekonstruieren* zu können. Um beim Beispiel Schlafstörungen zu bleiben: Diese können im Familiensystem, also dem direkten Lebensumfeld, kommuniziert werden („Kinder, laßt mich bitte in Ruhe, ich habe wieder so schlecht geschlafen!“), dann aber vom Therapiesystem von jenem graduell entkoppelt und somit in die funktional-therapeutische Kommunikation übersetzt werden („Können Sie Ihren Schlafstörungen vielleicht auch etwas Positives abgewinnen?“). Günstigenfalls wird die therapeutische Kommunikation dann mit anderen Systemen wieder produktiv *rück-gekoppelt* („Mami, wie schön, daß Du wieder schlafen kannst und nicht mehr so schlecht gelaunt bist!“).

Kurzum: Das Therapiesystem ist wie jedes andere funktionale Teilsystem auf strukturelle Kopplungen mit anderen Systemen angewiesen. Im Zuge seiner ausgeführten dreifachen operati-

¹ LUHMANN (1994, S. 290): „Von *Penetration* wollen wir sprechen, wenn ein System die eigene *Komplexität* (und damit: Unbestimmtheit, Kontingenz und Selektionszwang) *zum Aufbau eines anderen Systems zur Verfügung stellt*. ... *Interpenetration* liegt entsprechend dann vor, wenn dieser Sachverhalt wechselseitig gegeben ist, wenn also beide Systeme sich wechselseitig dadurch ermöglichen, daß sie in das jeweils andere ihre vorkonstituierte Eigenkomplexität einbringen. ... Im Falle von *Interpenetration* wirkt das aufnehmende System auch auf die *Strukturbildung* der penetrierenden Systeme zurück; es greift also doppelt, von außen und von innen, auf dieses ein. Dann sind trotz (nein: wegen!) dieser Verstärkung der Abhängigkeiten größere Freiheitsgrade möglich.“

KRAUSE (2001, S. 147): „*Interpenetration*. Autopoietische Systeme nehmen eigenselektiv operative Einheiten ... anderer Systeme für den Aufbau eigener operativer Einheiten in Anspruch. So sind etwa mit Kommunikationen operierende soziale Systeme auf Gedanken als Elemente psychischer Systeme angewiesen. Die Elemente psychischer wie sozialer Systeme (Gedanken bzw. Kommunikationen) bleiben jedoch unverändert. Es findet kein Austausch der Elemente statt. ... I. markiert einen Konstitutions- und keinen Leistungszusammenhang. Dieses Konstitutionsverhältnis läßt sich auch als *strukturelle Kopplung* beschreiben.“

Ebd. (S. 162): „*Kopplung, strukturelle*, betrifft die medial ... vermittelten Beziehungen von autopoietischen Systemen ... zu ihren Nichtsystem- und Systemumwelten Im Normallauf der Autopoiesis von Systemen ist s.K. ein auf relative Dauer gestellter, unbemerkt wirkender Konstitutionszusammenhang für System-Umwelt-Beziehungen, der sehr unterschiedlich geformt sein kann.“

² Dieses *Postulat des überschneidungsfreien Operierens von Systemen* ist ein kontraintuitiver und häufig vorgebrachter *Kritikpunkt* an LUHMANN'S Systemtheorie. Hier wird die Position vertreten, daß diese Beschreibung in ihrer differenztheoretischen Radikalität die Phänomene in ihrer lebenspraktischen Unschärfe wahrscheinlich zu künstlich trennt, sie zu theorie-imperialistisch in separierte Systeme packt. Gleichwohl macht es *auf analytischer Ebene* durchaus Sinn, zunächst radikal zu differenzieren, da die anschließende Verwischung der Grenzen sich in der Begriffspraxis sozusagen von selbst einstellt, weshalb ihr nicht schon von der Theorieanlage her Vorschub geleistet zu werden braucht.

ven Geschlossenheit entkoppelt es dabei (z.B. traumatische) Erlebnisse der Klienten aus deren Lebenszusammenhang, koppelt diese an seine eigene Autopoiesis in Form von therapeutischer Kommunikation und rückerkoppelt sie wieder an seine Systemumwelt, günstigenfalls in Form der Systemleistung „Therapieerfolg“. **Genau die so beschriebene Entkopplung, Vereinnahmung und Inklusion von Klientenerleben in das Therapiesystem ist aber bei deren repressiv induziertem Unrechtserleben nicht ohne weiteres möglich, weil dieses aufgrund seines direkten Verweisungscharakters auf eine externe Unrechtsrealität eben exklusiv bleibt, sich sozusagen wesenhaft dagegen sträubt, von der therapeutischen Kommunikation aufgesogen und „kuriert“ zu werden.** Dies wäre denn ungefähr die systemtheoretische Formulierung für die oben erwähnte Intuition, daß der Komplex politisch verursachtes Unrechtserleben in der Therapie nicht richtig aufginge, „widerborstig“ sei, sich im Gegensatz zu anderen Problemen wie z.B. posttraumatischen Intrusionen nicht als therapiekonform, sondern eher als *therapiekontraform* beschreiben lasse. Somit fordert auch das Merkmal der *Externität* von Unrechtserleben die dreifache operative Geschlossenheit des Therapiesystems heraus und stellt, zusammen mit dessen *Adäquatheit*, ein veritabel **ideologiekritisches Moment**, gleichsam einen emanzipatorischen Widerhaken dar, der das therapeutische System zu umfassender kritischer Selbstreflexion zwingen könnte.

Die hochabstrakten Zusammenhänge werden mit einem Bild vielleicht plastischer: Man mag sich das **Therapiesystem wörtlich als Therapieraum** vorstellen, mit oder ohne Couch, Matratze, Kissen etc. Nachdem die Klientin diesen für die Therapiestunde betreten hat, wird normalerweise die Tür hinter ihr geschlossen („Systemgrenze“), damit, ungestört von der „Welt da draußen“ („Systemumwelt“), therapeutische Kommunikation erfolgen kann, z.B. das „Durcharbeiten der traumatischen Übertragung“ oder das „Besprechen von traumabezogenen Selbstmanagement-Hausaufgaben“ („Systemprogramme“). Die *Externität des Unrechtserlebens*, sein direktes Verweisen auf die Unrechtsrealität jenseits des Therapiezimmers, stemmt aber gleichsam einen Keil in die Tür, so daß diese nicht mehr richtig geschlossen werden kann („operative Geschlossenheit“), sondern der Blick „auf die Straße“, „auf die rauen Unrechtsverhältnisse da draußen“ teilweise frei bleibt. Man könnte auch sagen, der Keil in der Tür sei der lange und mächtige Arm der Unrechtstäter, der die Klientin bis ins Therapieraum-Innere und damit bis in ihr psychisches Inneres verfolgt und gewaltsam festhält. Oder umgekehrt: Es sei der, zunächst machtlose, Arm der Klientin, der an der Ungerechtigkeit der Verhältnisse und der Verantwortlichkeit der Unrechtstäter festhält und damit verhindert, daß die Tür zur äußeren Realität geschlossen wird. Die Bearbeitung von Unrechtserleben mutet der Therapie somit quasi zu, *bei nur halbgeschlossener Tür zu arbeiten* und sich permanent von den ungerechten und unrechtmäßigen Verhältnissen „da draußen“ stören, reizen, irritieren zu lassen.

(3) **Normativität:** Repressiv verursachtes Unrechtserleben beinhaltet eine *Bewertung* der Unrechtsrealität dahingehend, daß sie normativ in Richtung Recht und Gerechtigkeit verändert werden *sollte*;¹ es impliziert somit einen **Veränderungsdruck**, der prinzipiell auf die *äußeren* Verhältnisse und die für diese Verantwortlichen gerichtet ist (auch wenn dies hinsichtlich der Lebensbedürfnisse der Klientin nicht im Vordergrund stehen mag). Damit stellt aber auch dieser Aspekt eine Herausforderung für die Geschlossenheit des Psychotherapiesystems dar, da dieses, wie der Name schon sagt, wesentlich auf eine strukturelle Veränderung des psychischen Systems des Klienten und somit am ehesten auf dessen „*Innerlichkeit*“ abzielt.² Wenn die Norma-

¹ S. S. 88

² Vgl. z.B. Verhaltenstherapie: „kognitive Umstrukturierung“; Psychoanalyse: „Umstrukturierung

tivität des Unrechtserlebens also an eine Veränderung der äußeren Unrechtsverhältnisse appelliert, dann wird systemtheoretisch damit namentlich die *Rückkopplung* des Therapiesystems an seine Umwelt angesprochen, d.h. die therapeutische Kommunikation *sollte* entsprechend einen „Irritationsdruck“ nach außen gegenüber anderen Systemen, etwa dem Politik-, Rechts- oder Mediensystem, entfalten, was seinen Inklusionstendenzen aber eher zuwiderläuft.

Um hier das oben entwickelte Bild noch einmal aufzugreifen: Die Therapiezimmertür läßt sich mit Blick auf repressiv verursachtes Unrechtserleben nicht nur nicht mehr ohne weiteres schließen, sie wird durch dessen normativen Veränderungsdruck quasi auch *von innen her aufgedrückt* und kann damit buchstäblich eine *Öffnung des Therapieraums zur Öffentlichkeit*, zur Umwelt und Außenwelt bewirken.¹ Das Arbeiten bei halbgeschlossener Therapieraumtür bedeutet demnach nicht nur eine permanente „Störung“ und „Irritation“ von außen, sondern auch *nach außen*, was einerseits ein Risiko, andererseits aber auch eine Chance für die therapeutische Kommunikation mit politisch Traumatisierten darstellt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die drei Grundmerkmale der Adäquatheit, der Externität und der Normativität von repressiv bewirktem Unrechtserleben eine Heraus-Forderung für die operative Geschlossenheit des Therapiesystems, damit aber auch für dieses als Ganzes bedeuten. Erinnern wir uns dazu noch einmal an die obige Aussage von L. MONTADA: „Was angezeigt ist, dürfte eigentlich gar nicht unter dem Begriff ‚Therapie‘ laufen.“ *Und exakt aus diesem Grund setzen wir „Therapie“ und „therapie“-bezogene Begriffe auch immer wieder in Anführungszeichen und schlagen darüber hinaus vor, die „Therapie“ mit politisch Traumatisierten in eine umfassende konzeptuelle Grundhaltung von Normativem Empowerment² einzubinden, wodurch das primäre Denken in therapeutischen Kategorien de-fokussiert und in seinem letztlich doch immer pathozentrierten Zugriff entschärft werden kann.* Gleichwohl ist das „Therapie“-system freilich auf seine Schließung angewiesen, wenn es als ausdifferenziertes Teilsystem der Gesellschaft fungieren und nicht mit anderen Systemen, etwa der Menschenrechtsbewegung, fusionieren will („Asylberatung und Podiumsdiskussionen sind doch auch eine Form von Therapie!“), wodurch es seiner funktionalen Eigenständigkeit und Eigensinnigkeit verlustig gehen würde. Es würde also gelten, das Therapiesystem weiterhin operativ geschlossen und damit funktional zu halten, aber dennoch den genannten Spezifika des Unrechtserlebens *gerecht* zu werden, was auf eine stärkere *Öffnung* des Systems gegenüber seiner Umwelt, besonders gegenüber dem *Medium der Öffentlichkeit* als strukturellem Koppler für die verschiedenen Teilsysteme hinausläuft. Unrechtserleben als *Heraus-Forderung* für die Therapie wäre demnach durchaus wörtlich zu nehmen: Jenes *fordert* qua seiner Grundmerkmale, daß diese aus ihrer selbstgenügsamen (dritten) Verschlossenheit, ihrer immanenten Inklusionsneigung *herausgehe*, ohne dabei jedoch in nicht mehr spezifisch codierte Alltagskommunikation zu diffundieren („Laß uns ein Bier trinken gehen und darüber reden, das bringt mehr als Therapie und kostet weniger!“). *Also eine stärkere Öffnung des Systems bei gleichzeitiger Wahrung seiner operativen und strukturellen Ge-*

der Tiefenperson“; Gestalttherapie: „Förderung des Persönlichkeitswachstums“ u.a. Freilich wird dabei, je nach Verfahren verschieden stark ausgeprägt, das psychische Innere des Menschen in seiner Verschränkung mit dem (sozialen) Umfeld gesehen, z.B. mit der Feldtheorie in der Gestalttherapie oder dem Familiensystem in der systemischen Familientherapie. Dennoch richtet sich der *Hauptfokus auf eine Therapie der Psyche als etwas irgendwie geartetem Innerlichen.*

¹ Vgl. o. der „therapeutische“ Raum nach ARENDT und HABERMAS.

² S. S. 92 ff

geschlossenheit – offensichtlich eine diffizile und, wenn man so will, dialektische Gratwanderung, bei der die Versuchung besteht, sie eher auf die eine oder die andere Seite hin aufzulösen. Beispielsweise macht der Interviewpartner S. GRAESSNER die für die „Therapie“ bewußt provokante – und damit kritisch produktive – Aussage, daß „Aufenthaltssicherung die beste Therapie“ sei.¹ Bei aller im weitesten Sinne eventuellen Gültigkeit dieser Aussage würde damit, systemtheoretisch beobachtet, die operative Geschlossenheit des Therapiesystems weitgehend aufgegeben werden, es würde sich entdifferenzieren und mit Asyl- und Menschenrechtsengagement fusionieren. In die entgegengesetzte Richtung äußert sich, in expliziter Abgrenzung von politischem Engagement *innerhalb* der Therapie, der Interviewpartner A. MAERCKER (während er durchaus für Menschenrechtsengagement *außerhalb* der Therapie plädiert): „[Das Unrechtserleben bei Stasi-Verfolgten] hat zwar einen hohen Stellenwert für die Verfaßtheit des Patienten, aber meine psychotherapeutische Bearbeitung setzt da bei den meisten nicht unbedingt an. Denn ich gehe von dem Konzept aus, daß das, was wir in unserem Weltbild mit uns selber und in unserem eigenen Einflußkreis neu strukturieren, verändern oder bewerten können, mehr unter der Kontrolle des Patienten steht als wenn ich mit ihm viel über Sachverhalte außerhalb seiner Kontrollmöglichkeiten reden würde.“² Hier wird also die Geschlossenheit des Therapiesystems – aus guten und diskussionswürdigen Gründen – stark betont, vor dem Hintergrund der hier entwickelten Argumentation indes möglicherweise etwas zu stark.

Die Bearbeitung von politisch induziertem Unrechtserleben fordert also eine stärkere Öffnung des Therapiesystems bei gleichzeitiger Wahrung seiner operativen und strukturellen Geschlossenheit – das haben die bisherigen systemtheoretischen Überlegungen ergeben. Was heißt aber „*Öffnung*“ nach diesem Paradigma? Es heißt: *forcierte strukturelle Kopplung des Therapiesystems mit anderen Systemen unter dem Gesichtspunkt seiner spezifischen Funktion, nämlich seelisches Leiden und Problematik des Klienten zu vermindern*. Wie oben schon für das Wort Unrechts-Erleben angedeutet wurde, spielt dabei das Rechtssystem in seiner engen, LUHMANN spricht auch von seiner *parasitären* Kopplung mit dem Politiksystem³ (vgl. „Rechtsstaat“) eine herausragende Rolle. Denn Unrecht(erleben) fordert, verlangt qua seiner Normativität nach Recht(erleben). Indessen gehört es nicht zur sozietären Funktion und Leistung des Therapiesystems, Recht zu sprechen, Recht zu verfügen – dazu fehlen ihm die erforderlichen Ressourcen bzw. Medien, was in der arbeitsteiligen Gesellschaft auch richtig und funktional so ist. Solches Unrechtserleben stellt für die Therapie dann aber zunächst nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine *Überforderung* und, wenn man so will, eine *Fehlforderung* dar, weil ihm damit eine *Zuständigkeit* angetragen wird, für deren funktionale Bewältigung ihr kein Mittel, kein *Medium* zur Verfügung steht (denn jenes der Therapie ist ja wesentlich die (vertrauensvolle) therapeutische Beziehung). Einfacher ausgedrückt: Der Therapeut ist kein Richter (und auch kein Politiker). Die Therapie steht dem Unrechtserleben bei politisch Traumatisierten also zunächst einmal buchstäblich *machtlos bzw. rechtverfügungslos* gegenüber, was sich, psychologisierend gesprochen, als eine gewisse „narzißtische Kränkung des Systems“ mit seinen teilweise doch so universalistischen Heilungsneigungen inter-

¹ GRAESSNER (2002, s. hier S. 202 ff. Zur Person s. S. 189.

² MAERCKER (2002). ANDREAS MAERCKER, Prof. Dr. Dr., lehrt Klinische Psychologie an der Universität Trier, u.a. mit dem Schwerpunkt Posttraumatische Belastungsstörungen. Er arbeitet auch psychotherapeutisch mit politisch Traumatisierten.

³ LUHMANN (1995, S. 426)

pretieren läßt. Auch das mag ein Grund für die eher stiefmütterliche Behandlung dieses Erlebenskomplexes in der Therapieliteratur und seine mitunter bewußte Exklusion aus der therapeutischen Kommunikation sein. Will das Therapiesystem also seiner Funktion der Verminderung psychischen Leidens der Klienten nachkommen, muß es mit anderen funktional ausdifferenzierten Teilsystemen *ko-operieren*, *seine strukturelle Kopplung mit diesen Systemen unter Berücksichtigung seines eigenen spezifischen Systemcodes reflektieren und forcieren*, allen voran dem Rechtssystem, dicht gefolgt vom Politiksystem.

Solche *Ko-operation und strukturelle Kopplung zwischen Therapiesystem und Rechtssystem* – wie kann sie konkret aussehen? Denn zunächst mag sich das recht einleuchtend und komplikationslos anhören, nach dem Motto: Konstruktive Kooperation ist im Prinzip immer gut, richtig und wichtig. Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, daß diese beiden Systeme (um sich erst einmal darauf zu beschränken) nach durchaus *schwer zu vermittelnden, um nicht zu sagen: teilweise diametral entgegengesetzten Operationsmodi* fungieren, so daß therapeutische Kommunikation vom Rechtssystem häufig als dezidiert „unjuristisch“, juristische Kommunikation vom Therapiesystem häufig als „untherapeutisch“ beobachtet wird. Besonders aufschlußreich sind hier die Interviewaussagen von D. AFEK, die in den USA jahrelang als Therapeutin mit traumatisierten Flüchtlingen gearbeitet hat und zur Zeit des Interviews eine Ausbildung zur Juristin macht; sie engagiert sich vor diesem Hintergrund in dem Bereich „*Therapeutic Jurisprudence*“, einer rechtswissenschaftlichen Disziplin, welche die therapeutischen bzw. antitherapeutischen Implikationen der Rechtspraxis zum Gegenstand hat.¹ „Als Therapeutin finde ich das Subjektive, das Unrechtserleben besonders wichtig. Als Rechtsberaterin steht dagegen das ‚objektive‘ Trauma mehr im Mittelpunkt. Das Rechtssystem interessiert sich für das Unrechtserleben der Betroffenen, für deren subjektive Empfindung eigentlich nicht. Vielmehr nur dann – so sind hier die Gesetze – wenn es physische Auswirkungen hat oder man das PTSD irgendwie ‚messen‘ kann, wenn also beispielsweise ein Therapeut als Sachverständiger aussagt, daß die Person wegen der Störung vier Nächte in der Woche nicht schlafen kann oder ähnliches. Das Rechtssystem ist also am Subjektiven nicht interessiert, sondern nur am Objektiven.“² Solche und weitere Antinomien, die an anderer Stelle noch im Detail ausgeführt werden,³ machen die strukturelle Kopplung zwischen den beteiligten Systemen zu einer diffizilen und komplizierten Angelegenheit, die es „therapeutisch“ durchaus zu reflektieren gilt. Entsprechend ist das genannte Begriffspaar auch umgekehrt worden, nämlich zu „*Jurisprudent Therapy*“⁴, womit die Interpenetration der Systeme besonders prägnant auf den Nenner gebracht wird.

Am Anfang dieser ausführlichen Argumentation stand die Frage, woran sich die *potentiell salutogene Qualität von Unrechtserleben* aus systemtheoretischer Sicht, zumindest teilweise, festmachen läßt. Nach den letzteren Ausführungen läßt sich nun vorläufig antworten: *Wenn die diffizile strukturelle Kopplung mit dem Rechtssystem aus der Sicht des Therapiesystems gelingt, d.h. wenn diese Kopplung so ausfällt, daß*

¹ WEXLER (2003, s. hier S. 310)

² AFEK (2002). S. ausführlich Kap. 15.

³ Ebd.

⁴ DROGIN (2000, S. 489): „This article proposes ‚*jurisprudent therapy*‘ (JT) ... as a context for analyzing mental health science, mental health practice, and mental health roles in terms of their ‚*jurisprudent*‘, neutral, or ‚*antijurisprudent*‘ effects. ... Just as an empathic and evolving legal system provides psychological benefits, so does a legally informed and juridically compatible progression of social science promote principles of justice and human freedom.“

damit der Funktion des Therapiesystems, der Leidensverminderung und Lebensverbesserung des Klienten, genüge getan wird, wozu der Therapiecode bis zu einem gewissen Grad externalisiert, an andere Systeme exportiert werden muß. Hilfreich dafür ist die Einbindung des Therapiesystems in die psychosoziale konzeptuelle Grundhaltung Normatives Empowerment,¹ weil dieses explizit systemtheoretisch fundiert ist und „Erreichtigung“ und „Ermächtigung“ als grundlegende Strategien umfaßt. Eine sehr eindringliche, facettenreiche und für die gesamte theoretische Argumentation höchst illustrative *Falldarstellung*, die daher in aller Ausführlichkeit wiedergegeben wird, gibt hierzu die Interviewpartnerin I. EGGER²: Einer schwerst gefolterten Klientin aus dem Iran, die asylberechtigt gewesen war, wurde wegen behördlicher Formfehler das Asyl wieder abgesprochen. Durch die enge Kooperation von Therapeutin und Rechtsberaterin gelang es schließlich, ihr wieder einen sicheren Asylstatus zu verschaffen und eine Linderung ihrer Symptomatik zu bewirken.

Der *Bezug auf die systemtheoretische Argumentation* wird in eckigen Klammern kenntlich gemacht. (Dabei kann das Zusammentreffen von tragischem Verfolgungsschicksal einerseits und höchstabstrakter Systemanalyse andererseits irritieren, liegt aber in der Natur dieser Untersuchung und wird wegen seines angestrebten Erkenntnisgewinns für die „Therapie“ vertreten.)

EGGER (2002): „Ich arbeite hier Tür an Tür mit der *Rechtsberatung*, mit sehr kompetenten Kollegen. Die Funktionen wurden von Anfang an klar getrennt. Ich muß, darf und mag auch nicht einen Funken an Rechtsberatung leisten. ... Es finden dann gemeinsame Gespräche statt, bei denen klar ist: Ich mache den therapeutischen Teil, und das hier sind rechtliche Fragen. ‚Vielleicht hat meine Kollegin im Anschluß zehn Minuten Zeit, dann kommt sie rüber und wird Ihnen das erklären.‘ Aber das sind sehr privilegierte Arbeitsverhältnisse; die Rollenklärung wird dadurch natürlich wesentlich einfacher. ... [Strukturelle Kopplung Therapie-/Rechtssystem; Betonung der operativen Geschlossenheit beider Systeme; Inklusion der Therapeutin als „Rolle“ ins geschlossene Therapiesystem; Institutionalisierung des Therapiesystems in der psychosozialen Einrichtung]

[In der prekären Ohnmachts- und Unrechtslage der meisten Klienten nicht mizugagieren], sondern *dabeizubleiben, hinzuschauen und Bedeutungsgebungen abzuwägen – das ist für mich ein zentraler Punkt in der Therapie mit Menschen, die Unrecht ausgeliefert sind*, und zwar Unrecht, das sehr häufig einfach nicht zu ändern ist, weil etwa die Abschiebung ins Haus steht. ... Dann erleben Menschen, die schon ein ‚sehr gutes Unrechtstraining‘ hinter sich haben, daß Ihnen hier in einem politischen System, bei dem sie davon ausgegangen sind, daß ihnen Recht widerfahren wird, genau dasselbe oder noch Schlimmeres widerfährt. ... Es kommt zu mehr Übergriffen und wesentlich gehäufte zu *sekundären Traumatisierungen hier im Aufnahmeland*. Und das Unrechtsbewußtsein bezüglich dieser traumatischen Erfahrungen hier – das ist enorm, und die dadurch ausgelöste Aggression und Hoffnungslosigkeit bis hin zur absoluten Verzweiflung ist praktisch die größte Herausforderung für die Therapie. ... [Operative Geschlossenheit des Therapiesystems, ohne das Medium der Rechtsprechung; Politiksystem als störende Umwelt für das Therapiesystem; parasitäre Kopplung Rechts- / Politiksystem > Enttäuschung normativer Erwartungen; destruktive Interpenetration Gesellschaftssystem / psychisches System / Therapiesystem]

Es gab in diesem Jahr den *Fall einer Frau aus dem Iran*, ... eine wirklich unglaubliche Geschichte. Sie war in Österreich bereits als Flüchtling anerkannt gewesen, aber ihr Mann zwang die Familie, in den Iran zurückzukehren Direkt am Flughafen wurde sie dann inhaftiert, bekam keine Arbeitserlaubnis und und und. Sie wurde wie-

¹ S. Kap. 5

² INGRID EGGER ist Psychotherapeutin und arbeitet mit politisch traumatisierten Flüchtlingen bei ZEBRA (Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und Ausländerinnen in Österreich), Graz.

der politisch aktiv, wurde erneut inhaftiert und wieder auf massivste Weise gefoltert. Ihrem Sohn geschah dasselbe. Eine wirklich ganz greuliche Geschichte – alles, was man so an Foltermethoden kennt, hat sie überlebt. Aber sie hat nie die Zurückweisung ihres Asylanspruchs unterschrieben. Von ihrem gewalttätigen Mann ließ sie sich scheiden. Über die österreichische Botschaft gelang es ihr dann, mit ihren beiden Töchtern wieder nach Österreich zurückzukehren, und sie hat hier begonnen, sich wieder ein einigermaßen normales Leben aufzubauen. Später kam auch ihr Ex-Mann wieder nach Österreich und stellte erneut einen Asylantrag. Dafür wurde sie als Zeugin vorgeladen, und die Behörde führte Interviews mit ihrem Ex-Mann und ihr durch, wobei es Unstimmigkeiten in den Zeitangaben gab. Daraufhin wurde ihr das Asylrecht wieder entzogen! ... Und das alles fand in einer Situation statt, in der sie massiv unter der Einwirkung von Schmerzmedikamenten stand, weil sie durch die Folter des Aufhängens einen Halswirbelschaden erlitten hatte. *[Interpenetration Asylrechtssystem / Familiensystem / repressives Unrechtssystem / biographisches System / Gesundheitssystem]*

Diese Frau ist eine sehr starke politische Intellektuelle. **Und dieses Unrecht, das ihr hier in Österreich widerfahren ist, war dann der eigentliche Auslöser dafür, daß sie massivstes PTSD entwickelt hat.** Sie wurde suizidal, schwerst depressiv bis hin zu grenzpsychotisch. Von der Psychiaterin wurde sie dann an mich überwiesen. Das war die Ausgangssituation. Da war eine **sehr intensive rechtliche Begleitung und Intervention** notwendig, mit Rechtsanwalt, Amtshaftungsbeschwerde gegenüber dem Bundesasylamt und anderen Maßnahmen. Und gleichzeitig eine psychotherapeutische Stabilisierung der Klientin, die absolut hoffnungslos darüber war, daß irgendwie noch irgendetwas auf dieser Welt funktionieren und sie wieder einen Fuß auf den Boden kriegen könnte. Sie war ja teilweise so stark dissoziiert, daß sie beim Kochen erst am verbrannten Geruch merkte, daß sie ihre Hand auf der Herdplatte aufgestützt hatte ... ! *[Interpenetration Asylrechtssystem / psychisches System / Gesundheitssystem]*

Bei ihr fand also eine **sehr intensive Zusammenarbeit mit der Rechtsberaterin** statt, auch um überhaupt erst einmal ihre ganze Geschichte rekonstruieren zu können. Dabei wurde jeder Rechtsschritt genau mit ihr abgesprochen. ... Meine Kollegin klärte die Klientin darüber auf, welche Schritte als erstes unternommen werden sollten. Wir haben getrennte und auch überlappende Gespräche geführt. In jeder Therapiestunde gab es natürlich irgendwelche Neuigkeiten, ... rechtliche Dinge, die abgeklärt werden mußten. Ich führte die Stunde dann mit ihr durch, und meine Kollegin kam im Anschluß für eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten hinzu, um ihr den neuesten Stand mitzuteilen und was jetzt die nächsten Schritte wären. Da war ich noch anwesend, zog mich aber aus der aktiven Gesprächsführung zurück. ... Ich staune immer, wie Therapie in diesem Kontext ohne begleitende Rechtsberatung möglich sein soll und stelle mir das sehr kompliziert vor. **Weil es ein primäres Bedürfnis für die Klienten ist, die Rechtslage zu klären.** Und es geht immer um rechtliche Angelegenheiten. Das würde sonst immer in die Therapie hineingetragen. Und mit externen Beratern ist es komplizierter. Bei uns hat das so eine Unmittelbarkeit, die von den Klienten als sehr positiv erlebt wird, und wo sie mit der Zeit auch sehr genau differenzieren können, mit welchen Fragen sie zu wem gehen können. *[Enge strukturelle Kopplung Rechts- / Therapiesystem; rechtlicher Aspekt des psychischen Systems; operative Geschlossenheit des Therapiesystems; differenzierte Fremdreferenz des psychischen Klientensystems]*

Ich arbeitete mit ihr sehr viel **hypnotherapeutisch**, etwa zum ‚sicheren Ort‘, weil sie gute Trancefähigkeiten hatte. Und wir veränderten diesen Bundesasylbeamten, der in ihren Phantasien übermächtig präsent war, ließen ihn kleiner werden, verfremdeten seine Stimme. ... ‚So, jetzt stellen wir ihn nach dort drüben, und so groß lassen wir ihn nicht mehr werden. **Wieviel Macht geben wir wem über unser Leben?**‘ Es war sehr hilfreich für sie zu merken: Sie ist es eigentlich, die entscheidet, wieviel Macht sie ihm gibt. ... Natürlich, er war auch objektiv mächtig. Es war ein sehr harter und intensiver Kampf über vier, fünf Monate, bis ihr das Asylrecht schließlich wieder zugesprochen wurde. – Eine andere ressourcenorientierte hypno-systemische Intervention war, daß, wenn meine Kollegin ihr rechtliche Informationen gab, ich mitunter bei ihr war, manchmal direkten Körperkontakt mit ihr aufnahm, wenn die Belas-

tung zu massiv wurde, um sie wieder ‚zurückzuholen‘ und ihre Aufmerksamkeit zu steigern, mit Atemübungen, direktem Ansprechen, auch mal ein Glas Wasser Holen. ... – Die Klientin hat ja ihre Kraft, die sich in ihrer Widerstandstätigkeit gezeigt hat, auch aus ihrer Heimatliebe gezogen, und diese Heimat ist nicht nur schrecklich, sondern da gibt es beispielsweise auch wunderschöne Landschaften, ... wo sie mit dem Pferd am Meer entlang galoppiert war, es gab Freundschaften, Solidarität und Menschen mit den gleichen Werten. Das wieder zu erarbeiten und nicht nur den Horror alleine stehen zu lassen, das war wichtig, um etwas Balance in ihre Lebenssituation und Biographie zu bringen. ... Mir ist es also sehr wichtig, **salutogenetisch zu arbeiten**. ... Denn sie mußte ihren Sohn im Gefängnis zurücklassen, der wurde inhaftiert, als sie mit den beiden Töchtern geflohen ist. Sie hat dann jahrelang nicht gewußt, was mit ihm ist, ob er überleben wird oder nicht. Er lebt noch im Iran. Er hatte während dieser Zeit auch noch einen schweren Autounfall. Und da war es wichtig, für sie zu erschließen, daß dort dennoch auch ein Stück heile Welt existieren kann, wo noch Menschen leben, die ihr lieb sind und ihr viel bedeuten. **Denn sie hatte auch begonnen, ihre menschenrechtlichen Aktivitäten abzuwerten** und zu sagen: ‚Hätte ich damit nur nie angefangen, wäre ich nur nie in den Widerstand gegangen. ... Und was hat’s gebracht? Die Menschen werden dort immer noch hingerichtet, die Frauen haben immer noch keine Rechte. Ich habe mein Leben ruiniert, und das Resultat ist eine zerstörte Familie, ein zerstörter Körper und nun auch kein Recht hier im Aufnahme-land.‘ Also eine ziemliche negative Bilanz, nicht wahr? ... *[Interventionen als transformative Programme des Therapiesystems; Interpenetration Therapie- / Asylrechtssystem; Kontroll(rück)gewinnung als zentrales Programm des Traumatherapiesystems; Machtthematik als Struktur des Therapiesystems; Interpenetration psychisches / körperliches System; Salutogenese als Therapieprogramm; Interpenetration psychisches / repressives System]*

Eine andere Ebene war noch, darauf einzugehen, was für eine Botschaft sie glaubte, als Mutter ihren beiden Töchtern mitzugeben. Die sind sehr gut drauf, fast schon etwas zu angepaßt, zu unterstützend, zu funktionierend, aber einfach auch deshalb, weil sie es sich nicht leisten konnten, da noch zusätzlich Probleme zu haben und zu machen. Ich habe **die Töchter immer wieder mal in die Therapie eingeladen**, auch um ihnen zu erklären, was mit ihrer Mutter los ist und wie sie damit umgehen können, und stellte mich als Ansprechperson zur Verfügung, wenn sie das Gefühl hätten, es ginge ihnen oder ihrer Mutter ganz schlecht, so daß zumindest eine Kontaktmöglichkeit vorhanden war. ... **Die ältere Tochter – sie ist 15, 16 – konnte die Unrechtsthematik kognitiv und intellektuell nachvollziehen**, erlebte das Unrecht ebenfalls als Unrecht und ging sehr in die Verteidigungsposition ihrer Mutter. Und war einfach sehr vernünftig. ... Aber das war nicht zentral bei den Töchtern, sondern eher die Sorge um ihre Mutter. Die ältere Tochter hat sie auch zweimal vom Suizid zurückgehalten. ... *[Strukturelle Kopplung Familien-/Therapiesystem; Inklusion von Umweltelementen ins Therapiesystem; vertrauensvolle Beziehung als Therapiemedium]*

Dieses absolute Unrecht, das ihr angetan wurde, war immer ein Thema. ... Und es war lange nicht klar, ob es gelingen könnte, daß sie ihr Recht, nämlich den Asylstatus, wieder erlangt. Und gleichzeitig war es so eine unglaubliche Demütigung, daß eine Frau, deren ganzer Körper von Folter gezeichnet ist und die das schon mehrfach ‚bewiesen‘ hat, das nochmals unter Beweis stellen mußte und nochmals als Lügnerin bezeichnet wurde! **Ständiges Thema war also: Was ist Recht, was ist Unrecht? Und sie hat immer ganz klar ausgesprochen: ‚Da ist Unrecht geschehen‘, und es war für sie ganz wichtig, das von mir auch immer wieder zu hören, die ständige Bestätigung, daß es Unrecht ist, was da geschieht.** Das hat sie von mir gehört und das hat sie von der Juristin gehört, wenn auch natürlich mit der Einschränkung, daß wir nicht wissen konnten, ob sie ihr Recht wieder bekommen, daß wir aber alles uns Mögliche dafür versuchen würden. ... *[Unrechtsthematik als Strukturvorgabe therapeutischer Kommunikation; Unsicherheit als destabilisierender Faktor für das psychische System; Interpenetration Asylrechtssystem / psychisches System; Beziehung als Medium des Therapiesystems]*

[Auf das Unrecht im Heimatland] sind wir eingegangen, weil es für die **Stellungnahme**, die Rekonstruktion ihrer Verfolgungsgeschichte notwendig war. Das war so

eine Balance einerseits zwischen dem Unrecht, das ihr geschehen ist, und andererseits ihrem **nach wie vor anhaltenden Engagement als Menschenrechtlerin**; sie hat immer wieder Zeitungen in die Therapie mitgebracht mit aktuellen Meldungen, öffentlichen Hinrichtungen und was sonst noch an Menschenrechtsverletzungen im Iran passiert. ... [Interpenetration repressives System / Menschenrechtssystem / Mediensystem]

Diese Frau hat sehr genau um ihre Trigger gewußt und hatte eine panische Angst davor, wenn sie nochmals ins Bundesasylamt mußte oder eine Ladung nach Wien für den unabhängigen Asylsenat bekommen hat, ... weil das Situationen waren, in denen sie wieder überflutet und wo es wieder zu Retraumatisierungen kommen würde. ... Sie brachte mitunter eine Stunde vor dem Briefkasten zu, weil sie es nicht wagte, ihn zu öffnen, vor lauter Angst, daß die Einladung für die Behandlung gekommen wäre. ... Es war die Angst vor einem neuerlichen Interview, vor neuerlichen Anschuldigungen, verächtlichem Umgang. ... **Und sie hat es als ein unglaubliches Unrecht empfunden, daß sie, die nichts getan hat, einmal mehr ihr Recht beweisen mußte, während der Beamte, der auch formal einen Fehler gemacht hatte, nicht zur Verantwortung gezogen wurde.** ‚Warum fliegt der dort nicht raus, warum muß der sich nicht rechtfertigen?‘ **Und da war es ein wichtiger Schritt, daß wir auch rechtlich gegen das Bundesasylamt vorgegangen sind.** Meine Kollegin und ich gingen zum Chef des Bundesasylamtes und haben sehr massiv über diesen Fall und die Vorgehensweise einzelner Beamter gegen die Asylbewerber berichtet. Es hätte auch die Möglichkeit gegeben, diesen Termin mit ihr gemeinsam zu bestreiten. Denn wenn es zu einer Amtshaftungsbeschwerde kommt und das publik wird, ist das auch für den Bundesasylamtsleiter nicht mehr angenehm. Vor dieser Verhandlung in Wien hatte sie also große Angst, und wir schauten, wie wir die Situation entspannen konnten, indem ich ihr angebot, daß ich und die Vertrauensdolmetscherin, die für sie eine wichtige Person war, mitfahren würde. ... Zu dieser Verhandlung kam es dann aber nicht mehr, weil der Fall aufgehoben und vorweg wieder positiv entschieden wurde. Aber all das hat sie sehr lange beschäftigt. ... [Interpenetration Asylrechtssystem / psychisches System; strukturelle Kopplung Therapie-/Rechtssystem: konfrontative Externalisierung therapeutischer Kommunikation; Öffentlichkeit als struktureller Koppler; Beziehung als Therapiemedium]

[Die Rechtsberaterin klärte über das Verfahren auf], denn es gab vieles, was zu entscheiden war: Wie weit gehen wir damit in die Öffentlichkeit oder nicht, welchen Rechtsschritt unternehmen wir als nächstes? Ziehen wir einen Anwalt hinzu? Welchen? Verklagen wir das Bundesasylamt oder nicht? Es gab also viele Entscheidungen, die sie treffen mußte. ... **Und es gab eben doch sehr heikle Dinge, wo die Rechtsberatung mich bat, das mal in der Therapie abzuklären.** Zum Beispiel Fragestellungen, mit denen sie konfrontiert wurde, wo ich sie in einer Dissoziationsübung gebeten habe, einfach mal ein paar Schritte im Raum zurückzutreten und sich das von außen anzuschauen. Ich stellte mich dann mit ihr hin, und wir führten gemeinsam ein Interview mit ‚ihr‘: ... ‚Welche Entscheidung würden Sie denn jetzt dieser Frau raten?‘ **Da intervenierte ich also therapeutisch, um rechtliche Dinge mit ihr zu klären, wenn ich merkte, daß das für sie im Moment überfordernd ist.** So arbeiteten wir häufig, aber nur in einem begrenzten Zeitraum. [Sehr enge strukturelle Kopplung Therapie- / Rechtssystem; Selektionszwang des psychischen Klientensystems]

Für mich persönlich war es etwas sehr Besonderes, mit dieser Frau zu arbeiten, und ich habe ihr ganz offen **meine Wertschätzung und Hochachtung** davor, wie sie ihr Leben gestaltet und gemeistert hat, ausgesprochen; ihr also sozusagen auch das therapeutische Ok dafür gegeben, wie sie das getan hat. ... [Vertrauensvolle Beziehung als Therapiemedium; Interpenetration psychisches Therapeutesystem / Therapiesystem]

Sie arbeitet jetzt, kriegt eine Gemeindewohnung und kommt in zwei Wochen wieder. Sie ist also wirklich wieder ins Leben zurückgekehrt. **Sie hat erlaubt und gewünscht, daß ich ihren Fall öffentlich mache. Die öffentliche Anerkennung des Leidens und des Unrechts war für sie also ein ganz wesentlicher Punkt.** Über ihren Fall berichtete ich dann bei einem Kongreß, wo es um Retraumatisierung durch Behörden ging. Und da sie eine sehr kluge Frau ist und auch einen Zugang zum Schreiben hat, hat sie nun den Wunsch geäußert, daß sie ihre Geschichte gerne aufschreiben möchte,

und das werde ich jetzt noch therapeutisch begleiten, als eine Form von *Testimonio*, und dann wird man sehen, ob es publiziert wird oder wie auch immer. ... [Verbesserung der Lebensqualität der Klientin als Leistung des Therapiessystems; Öffentlichkeit als struktureller Koppler; Testimonium als öffentlichkeitswirksames Programm des Therapiessystems]

Was mich sehr gefreut hat, war, daß, nachdem sie dann den positiven Bescheid bekommen hatte, sie zu einem Termin in die Beratungsstelle kam und Sekt, Blumen und Kuchen mitbrachte. Dann meinte sie noch, sie würde jetzt noch Blumen kaufen und zu dem Beamten ins Bundesasylamt gehen und sich bei ihm bedanken, weil wenn er sich nicht so verhalten hätte, dann hätte sie mich und die Rechtsberaterin niemals kennenlernen dürfen. ... Ich meine, sie wird's nicht tatsächlich gemacht haben Aber wenn man sich das durch diese Unrechtsoptik anschaut, ist das einerseits natürlich ein nettes Kompliment, andererseits aber auch ein wunderbares Reframing: **Denn im Vordergrund steht dann nicht mehr das Unrecht, sondern daß sie eine für sie sehr bedeutsame Beziehungsqualität kennengelernt und die Erfahrung gemacht hat: Es gibt hier in diesem fremden Land Menschen, die sich für sie und für ihr Recht einsetzen.** Und es kam ja schlußendlich auch wieder zu einer ‚gerechten‘ Rechtssprechung.“ [Verbesserung der Lebensqualität als Leistung des Therapiessystems; Beziehung als Therapiemedium; aus der Sicht des Therapiessystems funktionale Kopplung mit dem Rechtssystem]

7.6 Zusammenfassung

Das Existenzial der Gerechtlichkeit (nach M. HEIDEGGER): (Un)Recht, (Un)Gerechtigkeit und deren Erleben gehören zu den fundamentalen Menschheitsthemen. H. G. PETZOLD rechnet sie vor einem evolutionstheoretischen Hintergrund zu den von ihm sogenannten *Humanessentialien*. Alternativ und ergänzend dazu erfolgt ein – sowohl theoretisch wie auch politisch-rechtlich nicht unproblematischer – Rekurs auf die *Daseinsanalytik* von M. HEIDEGGER. Denn diese bietet ein Grundverständnis menschlicher Existenz an, das mit der „Seinsfrage“ besonders fundamental und zugleich offen ansetzt, was für menschliche Urthemen wie Recht, Gerechtigkeit und deren Erleben adäquat erscheint. Es wird ein *Existenzial der Gerechtlichkeit* als Strukturmoment menschlichen Daseins postuliert. Gemeint ist damit, daß das Dasein-in-der-Welt als Mit-sein immer schon ein rechtlich-gerechtigkeitlich konstituiertes, d.h. ein in solchen Kategorien denkendes, fühlendes, wollendes und handelndes ist. Menschliche Existenz vollzieht sich mithin immer schon in einer *ontologisch-vorgängigen* Rechts- und Gerechtigkeitssphäre. Dies gilt auch dann, wenn *ontisch-faktisch* brutal gegen die Rechtsordnung verstoßen wird, diese aufgehoben oder zerfallen ist. In Anlehnung an den späteren HEIDEGGER läßt sich auch von einer *Lichtung des Rechts und der Gerechtigkeit* sprechen. Insgesamt hat das Existenzial der Gerechtlichkeit einen Doppelsinn: (1) Es bezeichnet eine fundamentalontologische rechtlich-gerechtigkeitliche Konstitution menschlicher Existenz. (2) Es enthält eine normative Ausrichtung auf möglichst gerechtere und rechtmäßigere Verhältnisse des In-der-Welt-seins. – Demhingegen wirft H. EBELING HEIDEGGER eine prinzipiell invariante Rechtsvergessenheit vor. Davon wird eine kritische Skepsis gegenüber der daseinsanalytischen Begrifflichkeit übernommen, und die Studie distanziert sich ausdrücklich von dessen faschistoidem „Existenzideal der Entschlossenheit“. – Für die therapeutische *Daseinsanalyse* (M. BOSS, L. BINSWANGER) bedeutet das, daß der freie Vollzug des Existenzials der Gerechtlichkeit – also ein gelassenes Aufgehen in idealerweise gerechten und rechtlich geordneten Verhältnissen –, durch (sequentiell) traumatisierende politische Unrechtserfahrungen in pathogener Weise beeinträchtigt sein kann. Im Mit-sein der therapeutischen Beziehung kann diese Einschränkung zur *Sprache* als dem „Haus des Seins“ kommen, in welchem günstigenfalls eine Mitteilung, Öffnung und Befreiung stattfinden kann. Kritisch ist unter anderem die ausgeprägt emphatische, dabei unpolitische und affirmative Beschaulichkeit der Daseinsanalyse zu werten.

Unrechtserleben und „Das Prinzip Hoffnung“ (nach E. BLOCH): Der Hinweis von J. N. SHKLAR auf die *spezifische Qualität von Un-gerechtigkeit*(serleben), das sich nicht einfach als ein Fehlen von Gerechtigkeit(serleben) auffassen lasse, wird auf der *ontischen* Ebene empirischer Realität angesiedelt, das erläuterte Existenzial der Gerechtlichkeit dagegen auf der *ontologischen* Ebene einer Analytik menschlichen Da-seins. Für eine Vermittlung dieser Ebenen erfolgt ein Rekurs auf die *Ontologie des Noch-nicht-Seins* von E. BLOCH, da diese Formel (1) eine Negation und (2) eine Zukunftsspannung beinhaltet und somit der negativen wie der normativen Charakteristik von Un-Rechtserleben entspricht. Entsprechend hat auch BLOCH selbst sein utopisches *Prinzip Hoffnung* in Beziehung zur (menschen)rechtlichen Sphäre gesetzt. Für die Therapie läßt sich solches Hoffnungsprinzip als einer der stärksten salutogenen Faktoren bestimmen, wie auch von zwei Interviewpartnern betont wird. Das (Normative) Empowerment-Konzept einer *Learned Hopefulness* läßt sich somit auch klinisch-philosophisch fundieren. Weiter korrespondiert bei BLOCH der Ontologie des Noch-nicht-Seins eine Psychologie des individualutopischen *Noch-nicht-Bewußten*, der sich wichtige Anregungen für den „therapeutischen“ Umgang mit Unrechtserleben entnehmen lassen.

Der „therapeutische“ Raum (nach H. ARENDT): Das von ARENDT geforderte, auf Flüchtlinge, Asylrecht und Menschenrechte bezogene „*Recht, Rechte zu haben*“ ist für die Untersuchung ein zentrales Stichwort, da dies für die Betroffenen naturgemäß auf ein *massives Unrechtserleben* hinausläuft, wie verschiedene Interviewpartner bekräftigen. Einen Ausweg deutet die Philosophin nur an: Er bestehe in der *Ausbildung und Institutionalisierung internationalen Rechts*, welches die nationalstaatliche Logik samt ihren flüchtlingsabwehrenden Konsequenzen überschreite. Demgemäß würde es in einer menschenrechtsorientierten „Therapie“ darum gehen, den Flüchtlingen zu ihrem Recht, Rechte zu haben und damit zu ihrem Menschsein wieder zu verhelfen (vgl. *Er-rechtigung*). – Wesentliches Strukturmerkmal des „politischen Bösen“ sei die durch Terror organisierte *Ohnmacht*. „Menschenrechtstherapeutisch“ wäre demnach angezeigt, die verfolgten Klienten umgekehrt zu *ermächtigen*, ihnen *Macht* zu vermitteln – einer der zentralsten, sich mit positiver Konnotation von Gewalt und Terror abgrenzenden Begriffe in ARENDTs politischer Philosophie. Dabei wird eine Verständigung über die aus dieser Sicht besonderen Strukturmerkmale des „therapeutischen“ Raums erforderlich: Dieser läßt sich als professionaler Zwischenraum zwischen privater und öffentlicher Sphäre ansiedeln. Getragen würde dieser „therapeutische Raum des Zwischen“ von dem für ARENDT so wichtigen „*inter homines esse*“ zwischen Klient und Therapeutin – also jenes anteilnehmende Inter-esse, aus dem *kommunikative Macht* entstehe. Zugleich ist dieser Zwischenraum derart in den öffentlichen Raum eingelagert, daß die „kommunikativ-therapeutische Macht“ aufgrund ihrer nach ARENDT wesentlich wert- und rechtsetzenden Qualität in die politische Sphäre eindringt, um dort durch handelnde Neugründung möglichst eine rechtsstaatliche Korrektur vorzunehmen. Entsprechend hat auch die Ermächtigung des Klienten ein Doppelgesicht: *nach innen* eine professional zwischen-menschliche Ermächtigung durch solidarisches Inter-esse, *nach außen* eine politisch-rechtliche Ermächtigung, gegebenenfalls durch Veröffentlichung der Klientenerzählung. Mit dem dramatischen *Fall des DAVUT KARAYILAN* wird dieser Zusammenhang illustriert. Dieser Nexus ist auch für *Normatives Empowerment* zentral, welches sich somit mit ARENDT auch philosophisch fundieren läßt. Aus dieser Grundhaltung heraus läßt sich dann „therapeutisch“ die Perspektive einer *Vita activa* entwickeln. Eng damit verbunden ist ARENDTs Begriff der *Freiheit als Sinn und Grund von Politik*, aufscheinend in dem Vermögen, „eine Reihe von vorn beginnen zu können“. Solcher Freiheitsbegriff läßt anklingen, daß Handeln hier als Neuanfang verstanden wird, von ARENDT auch als *Natalität*, „Geburtlichkeit“ bezeichnet. Bei all dem ist wichtig, die (kulturelle) *Pluralität* des Klientenerlebens zu berücksichtigen. Als *Fazit* läßt sich festhalten, daß diese Semantik zwar ein reichhaltiges Begriffsrepertoire für die psychosoziale Praxis mit Menschenrechtsverletzten bereithält. Dieses muß aber von einem emphatischen politischen Humanismus auf das mitunter langwierige Geschäft der „Therapie“ heruntergebrochen werden. Denn dieser Ansatz

kann dazu neigen, die Klienten für ein politisches Menschenrechtsprojekt zu vereinbaren, das sich nicht unbedingt mit deren *Lebensprojekt* decken muß.

„Faktizität und Geltung“ und Unrechtserleben (nach J. HABERMAS): Nach der „Theorie kommunikativen Handelns“ kann Therapie als ein Amalgam aus strategischer und verständigungsorientierter Kommunikation, aus System und Lebenswelt betrachtet werden. Die Bearbeitung von repressiv induziertem Unrechtserleben drängt dabei den „therapeutischen“ Diskurs gleichsam „nach außen“, um die demokratische Öffentlichkeit konstruktiv zu empören. Weitere für die „Therapie“ anregende Begriffe bei HABERMAS sind im Zusammenhang mit seiner Menschenrechtstheorie *private und politische Autonomie*: Traumatisierten Flüchtlingen werden oftmals beide verwehrt. Für die „Therapie“ ergibt sich daraus erstens eine *advokatorische, rechtsbeiständige Funktion*. Zweitens gilt es, den „therapeutischen“ Diskurs mit dem öffentlich-politischen so zu verzahnen, daß die in ersterem stattfindende Unrechtsartikulation von Menschenrechtsverletzten Eingang in die demokratische Debatte finden und somit über den Prozeß freiheitsrechtlich institutionalisierter politischer Willensbildung *legitime Rechtsform* annehmen kann (vgl. jeweils *Erreichtigung* bei Normativem Empowerment). Indessen weisen verschiedene Interviewpartner darauf hin, daß das Unrechtserleben verfolgter Flüchtlinge in der Öffentlichkeit faktisch nicht das ihm gemäße Gehör findet. HABERMAS' Rechtstheorie wird daher als *präskriptives Idealmodell von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit* aufgefaßt.

Unrechtserleben – eine dreifache Heraus-Forderung für das „Therapiesystem“ (nach N. LUHMANN): Auf die Systemtheorie N. LUHMANNs wurde am ausführlichsten eingegangen, da sie eine elaborierte Meta- und Universaltheorie hinsichtlich der am Forschungsgegenstand beteiligten Systeme darstellt und eine „Übersetzung“ zwischen diesen erlaubt. Die Traumatherapie mit politisch Traumatisierten wird dabei als ein *Subsystem des Gesundheitssystems als funktional ausdifferenziertes Teilsystem der Gesellschaft* aufgefaßt und entsprechend charakterisiert: Seine *Funktion* besteht wesentlich in der Leidensverminderung repressiv induzierter Traumata, sein binärer *Code* lautet „psychisch krank/gesund“, sein *Medium* ist hauptsächlich die vertrauensvolle therapeutische Beziehung. Das Therapiesystem wird als ein *dreifach geschlossenes* beschrieben, wobei seine dritte, spezifische Schließung seine Neigung kennzeichnet, sich als Universalsystem mit entsprechenden ideologischen Versuchen abzugrenzen bis abzuschotten. Die an diese Beschreibung anschließende *These* lautet, daß die *Auseinandersetzung mit dem Komplex Unrechtserleben im buchstäblichen Sinne eine Heraus-Forderung für die operative Geschlossenheit des Therapiesystems darstellt*. Durch den Vergleich eines „typischen“ (post)traumatischen Problems wie Schlafstörungen mit dem Problem Unrechtserleben wird dies verdeutlicht. Dabei ergeben sich drei eng aufeinander verweisende Grundmerkmale von politisch verursachtem Unrechtserleben: (1) **Adäquatheit:** Dieses stellt eine *angemessene Reaktion* auf ein real existierendes Unrechtssystem dar. Die Klienten leiden also an einer nicht unmittelbar veränderbaren „äußeren“ Unrechtsrealität, und krank ist, auf der normativen Ebene, nicht das psychische System der Klientin, sondern „krank“ ist das politische Unrechtssystem, das jenes traumatisiert und verstört hat. Damit müßte aber eigentlich die „Unrechtsumwelt“ des Systems „therapiert“, somit sein „Heilprogramm“ externalisiert werden, was das System in besonderer Weise nach außen hin verpflichtet. (2) **Externität:** Unrechtserleben ist direkt adressiert an eine Unrechtsrealität und Verantwortlichkeit „da draußen“. Deshalb läßt es sich auf der Basis struktureller Kopplung zwischen Therapiesystem und anderen Systemen nicht so einfach wie andere traumatische Erlebensbereiche entkoppeln und operativ an die therapeutische Kommunikation an-koppeln. (3) **Normativität:** Unrechtserleben beinhaltet eine *Bewertung* der Unrechtsrealität dahingehend, daß sie in Richtung Recht und Gerechtigkeit verändert werden *sollte* und impliziert somit einen *Veränderungsdruck*, der prinzipiell auf die äußeren Verhältnisse und die für diese Verantwortlichen gerichtet ist. Das Therapiesystem sollte demgemäß einen „Irritationsdruck“ nach außen gegenüber anderen Systemen entfalten. Insgesamt ergibt sich die Notwendigkeit einer *stärkeren Öffnung des Systems bei gleichzeitiger Wahrung seiner operativen und strukturellen Geschlossenheit* – offensichtlich eine diffizile Gratwande-

rung, bei der die Versuchung besteht, sie eher auf die eine oder die andere Seite hin aufzulösen. Öffnung heißt hierbei: forcierte strukturelle Kopplung des Therapiesystems mit anderen Systemen unter dem Gesichtspunkt seiner spezifischen Funktion, nämlich seelisches Leiden und Problematik des Klienten zu vermindern. In bezug auf das Rechtssystem ist solche Kopplung allerdings nicht unproblematisch, da die beiden Systeme nach schwer zu vermittelnden, teilweise sogar diametral entgegengesetzten Operationsmodi fungieren. Wissenschaftliche Ansätze, die diesem Sachverhalt Rechnung tragen, sind „*Therapeutic Jurisprudence*“ und „*Jurisprudent Therapy*“. Eine potentiell salutogene Qualität von Unrechtserleben wäre demnach gegeben, wenn die diffizile strukturelle Kopplung mit dem Rechtssystem aus der Sicht des Therapiesystems gelingen würde, d.h. wenn diese Kopplung so ausfällt, daß damit der Funktion des Therapiesystems genüge getan und *heilsames Rechtserleben* erfahren wird, wozu der Therapiecode bis zu einem gewissen Grad auf andere Systeme externalisiert werden muß. Hilfreich dafür ist die Einbindung des Therapiesystems in die psychosoziale konzeptuelle Grundhaltung *Normatives Empowerment*, weil dieses explizit „Erreichtigung“ und „Ermächtigung“ als grundlegende Strategien umfaßt. Eine sehr eindringliche und facettenreiche Falldarstellung für eine Kooperation von Therapie- und Rechtssystem gibt I. EGGER.

^a *Der Fall Davut K. – die Ereignisse um einen Polizeieinsatz bei XENION.* Am 24.11.00 war der 17-jährige kurdische Jugendliche Davut Karayilan mit der U-Bahn zu einem Behandlungstermin bei XENION unterwegs. Ein halbes Jahr zuvor war er aus der Türkei geflohen, wo er als 15-jähriger wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK zu zwölfeinhalb Jahren Haft verurteilt worden war. Unter Foltereinwirkung hatte er sich jedoch zur Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden bereit erklärt, weshalb er der Haft entgehen und schließlich nach Deutschland fliehen konnte. Vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wurde sein Asylantrag indes mit dem Hinweis abgelehnt, daß die vorgelegten Kopien des Gerichtsbeschlusses in der Türkei sowie anderer Dokumente gefälscht seien. Ein anschließender Eilantrag des Anwalts zum Stopp der Abschiebung wurde vom Verwaltungsgericht Magdeburg als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Vor diesem Hintergrund also in Berlin zu XENION unterwegs, geriet der traumatisierte Jugendliche in eine BVG-Fahrkartenkontrolle, besaß aber keinen gültigen Fahrschein und befürchtete, verhaftet und in die Türkei abgeschoben zu werden. Er flüchtete vor den Beamten und setzte seinen Weg zur Behandlungseinrichtung fort, ließ dabei aber seine Geldbörse zurück, worin sich der Terminzettel mit Ortsangabe befand.

Von der BVG verständigt, rückte die Polizei aufgrund dieses Hinweises bei XENION an und verlangte, die Praxisräume nach Karayilan zu durchsuchen, mit der Begründung, es liege inzwischen ein Haftbeschuß wegen einer Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde vor. Der Fachleiter der Einrichtung, Diplompsychologe und Psychotherapeut D. F. Koch, verwehrte zunächst den Eintritt und bestand darauf, einen Durchsuchungsbefehl zu sehen. Koch später: „Natürlich habe ich mich dazwischengestellt – wir können doch unmöglich zulassen, daß die Polizei hier unlegitimiert mit Schußwaffen eindringt und schutzbedürftige Klienten verhaftet!“ Außerdem habe er sich von den Folterspuren überzeugt gehabt, und der jugendliche Klient habe ihm anvertraut, daß er sich lieber umbringen würde, als in die Türkei zurückzukehren. Insofern bestand durch den Polizeieinsatz die akute Gefahr einer Retraumatisierung mit womöglich panischer Reaktionsweise, was den Beamten von Koch auch sinngemäß vermittelt wurde. Gleichwohl wurde ihm entgegengehalten, daß die Praxis wegen „Gefahr im Verzuge“ auch ohne entsprechenden Befehl durchsucht werden könne.

Beim zweiten, personell verstärkten Einlaßversuch der Polizei war plötzlich ein dumpfes Geräusch zu hören. Die Beamten drückten daraufhin die Tür auf, schoben Koch und die ebenfalls anwesende Sekretärin beiseite und durchsuchten mit gezogener Waffe die Einrichtungsräume. Koch bat die Polizisten nachdrücklich, die Waffen wegzustecken und wies erneut auf die Gefahr einer Retraumatisierung für den gefolterten Klienten hin, was jedoch nicht beachtet wurde.

Schließlich wurde Karayilan lebensgefährlich verletzt im Innenhof des Gebäudes aufgefunden. Während der Auseinandersetzung an der Tür hatte er aus panischer Angst vor Inhaftierung und Abschiebung versucht, aus einem Fenster zu flüchten, und war dabei drei Stockwerke tief in den Innenhof des Gebäudes abgestürzt.

Der Jugendliche mußte nach diesem tragischen Unfall am Rücken operiert werden und lag wochenlang im Krankenhaus. Wie durch ein Wunder wird er vermutlich keine schweren bleibenden Schäden davontragen. Unterdessen teilte das Verwaltungsgericht Magdeburg eine Woche später mit, daß es seinen bisherigen Beschluß aufgehoben habe und Karayilan vorläufiges Bleiberecht erhalte. Das ARD-Nachrichtenmagazin „Kontraste“ hatte inzwischen nämlich die Originale der fraglichen Dokumente in der Türkei beschafft, die bewiesen, daß die vom Asylbewerber eingereichten Kopien echt gewesen waren. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestätigte daraufhin die Entscheidung. Heute lebt Davut Karalyian als anerkannter Asylbewerber in Sachsen-Anhalt.

Dennoch wurde gegen Koch und die Sekretärin ein Verfahren wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt sowie unterlassener Hilfeleistung“ eingeleitet (der zweite Vorwurf wurde später fallengelassen). Demgegenüber hieß es in einer Pressemitteilung von XENION, daß solche Polizeiaktionen „nicht nur die physische und psychische Gesundheit einzelner Flüchtlinge zerstören“, sondern auch „das humanitäre Klima in unserem Land“. Der erste Prozeßtermin wurde für den 15.10.02 vor dem Amtsgericht Moabit angesetzt, aber nach kurzer Zeit mit der Begründung verschoben, daß zunächst die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens vom Gericht geprüft werden müsse. Die Polizisten hatten Koch gegenüber nämlich behauptet, es läge ein Haftbefehl gegen seinen Klienten vor und sich beim Eindringen in die Praxis auf das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) berufen. „Es gab aber keinen richterlichen Haftbefehl“, erklärte Kochs Verteidiger Rüdiger Jung, „sondern lediglich ein Festnahmeersuchen der Ausländerbehörde“; dieser Sachverhalt müsse nun anhand der Ausländerakte von Karalyian geklärt werden. Die vielen Prozeßbeobachter aus dem psychosozialen Bereich machten überdies deutlich, daß es bei diesem Verfahren auch allgemein um die Schutzwürdigkeit therapeutischer Behandlungsräume geht.

Am 16.09.03 fand der zweite Prozeßtermin statt. Inzwischen war geklärt, daß der fragliche Haftbefehl *nicht* existiert hatte. In der Verhandlung ging es nunmehr um die Beschuldigung des „Widerstands gegen den Vollzug einer Vollstreckungshandlung von Vollzugsbeamten“. Indessen gaben alle vier vernommenen Polizisten übereinstimmend an, daß es *nicht*, wie ursprünglich behauptet, zu Handgreiflichkeiten gekommen war, sondern lediglich zu einem verbalen Disput oben beschriebenen Inhalts. Die Zeugenvernehmung drehte sich längere Zeit um die Frage, wieviele Zentimeter des Schuhabsatzes von Koch von außen als vermeintliche „Türsperre“ zu erkennen gewesen seien. Darin vermochten jedoch weder die Staatsanwältin noch der Richter eine Widerstandshandlung gegen die Beamten zu erkennen. Die mitangeklagte Sekretärin sei praktisch überhaupt nicht beteiligt, sondern lediglich körperlich zugegen gewesen. Das Urteil lautete daher unmißverständlich auf Freispruch. In seiner Schlußbemerkung führte Koch aus, daß ein solcher Vorgang sich nicht wiederholen dürfe, da therapeutische Praxen als Schutz- und Vertrauensräume zu betrachten seien, die als solche auch von der Polizei respektiert werden müßten. Der Innenverwaltung und der Polizeiführung bot er diesbezügliche Gespräche an. Kochs Verteidiger Jung wies in seinem Abschlußplädoyer darauf hin, daß es ohne die nachlässige Prüfung vonseiten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie des Magdeburger Verwaltungsgerichts gar nicht erst zu dem tragischen Absturz gekommen wäre. Ebenso habe die Polizei in derartigen Fällen nicht das Recht, sich ohne Wenn und Aber auf „Gefahr im Verzuge“ zu berufen, sondern müsse Augenmaß bewahren. Abschließend ist zu bedenken, daß der traumatisierte Jugendliche ohne diesen Vorfall bei XENION vermutlich innerhalb kurzer Frist in die Türkei abgeschoben worden wäre – unmittelbar in die Hände seiner früheren und wahrscheinlich seiner erneuten Folterer. (Manuskript für den Jahresbericht von Xenion)